

Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg
University of Applied Sciences

Herausforderung Wohnen?

—

**Erfahrungen von Geflüchteten und Kommunen mit Unterbringungen
und Wohnraum: ein Vergleich von Baden-Württemberg und der
Region Île-de-France**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades eines/einer

Bachelor of Arts (B.A.)

im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Morgane Andrée Fleury

Studienjahr 2022/2023

Erstgutachter: Prof. Dr. A. Loch

Zweitgutachter: Dipl.-Theol. J. Kasper

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	V
Verzeichnis der Anlagen	VI
1. Einleitung	1
2. Definitionen	3
2.1 Flucht und Migration	3
2.2. Integration	5
2.3 Wohnen als Integrationsfaktor	6
3. Ausgangssituation in Deutschland und Frankreich	7
4. Internationales und europäisches Flüchtlingsrecht	9
5. Asylverfahren und Unterbringung von Geflüchteten in der Bundesrepublik Deutschland	10
5.1 Bundesebene	10
5.2 Landesebene	11
5.3 Ebene der Stadt- und Landkreise	12
5.4 Kommunale Ebene	13
6. Asylverfahren und Unterbringung von Geflüchteten in der Französischen Republik	13
7. Wissenschaftliche Untersuchung mithilfe qualitativ durchgeführter Interviews	17
7.1 Qualitative Forschung	17
7.1.1 Auswahl des Erhebungsverfahrens	17
7.1.2 Fragestellung der Interviews	18
7.1.3 Auswahl der Interviewpartner*innen (Sampling)	18
7.2 Datenerhebung	19
7.3 Datenaufbereitung und -auswertung	20
7.3.1 Dichte Beschreibung	20
7.3.2 Datenanalyse	20
7.3.3 Ergebnisse der Interviews aus Baden-Württemberg	21

7.3.3.1	Ankunft in Deutschland.....	21
7.3.3.2	Unterbringung in Baden-Württemberg.....	22
7.3.3.3	Zustand der Unterkünfte.....	24
7.3.3.4	Beratung und Betreuung.....	25
7.3.3.5	Privatsphäre	26
7.3.3.6	Sicherheit und Konflikte	27
7.3.3.7	Standort	28
7.3.3.8	Monatliche Gebühren	29
7.3.3.9	Der Weg zur eigenen Wohnung	29
7.3.3.10	Integration	32
7.3.3.11	Wünsche und Anregungen	33
7.3.4	Ergebnisse der Interviews aus der Region Île-de-France.....	34
7.3.4.1	Ankunft in Frankreich	34
7.3.4.2	Unterbringung	37
7.3.4.3	Beratung und Betreuung.....	38
7.3.4.4	Der Weg zur eigenen Wohnung	39
7.3.4.5	Integration	40
7.3.4.6	Wünsche und Anregungen	41
8.	Fazit und Vergleich der Ergebnisse aus Baden-Württemberg und der Region Île-de-France	42
	Literaturverzeichnis	47
	Erklärung	52

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AU	Anschlussunterbringung
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
CADA	Centre d'accueil de demandeurs d'asile
CAES	Centre d'Accueil et d'Examen des Situations administratives
CESEDA	Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile
CLIP	Cities for Local Integration Policies for Migrants
CPH	Centre provisoire d'hébergement
DAU	Dispositif d'Accueil d'Urgence
EMRK	Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
GUDA	Guichet unique d'accueil des demandeurs d'asile
HUDA	Centre d'hébergement d'urgence pour demandeurs d'asile
LEA	Landeserstaufnahme
MGS	Mitgliedsstaaten
OPFRA	Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides
PRAHDA	programme régional d'accompagnement et d'hébergement des demandeurs d'asile
RL	Richtlinie
SPADA	Structure de Premier Accueil des Demandeurs d'Asile

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzformen in Deutschland und Frankreich	3
--	---

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablauf der Unterbringung einer geflüchteten Person	1
Abbildung 2: Zahlen der Asylerstanträge in Deutschland seit dem Jahr 2012	7
Abbildung 3: Unterkunftsarten für Geflüchtete in der Französischen Republik	15

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Interviewleitfäden

- 1.1 Interviewleitfaden für Geflüchtete – Baden-Württemberg
- 1.2 Interviewleitfaden für Geflüchtete – Île-de-France
- 1.3 Interviewleitfaden für Kommunen – Baden-Württemberg

Anlage 2: Dichte Beschreibungen der Interviews

- 2.1 Interview D1
- 2.2 Interview D2
- 2.3 Interview D3
- 2.4 Interview D4
- 2.5 Interview D5
- 2.6 Interview F1
- 2.7 Interview F2
- 2.8 Interview F3
- 2.9 Interview F4

Anlage 3: UNHCR, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Anlage 4: BAMF, Ablauf des deutschen Asylverfahrens

Anlage 5: Direction générale des étrangers en France, Information Ukraine

Anlage 6: BAMF, Integration

Anlage 7: Bosswick et al., Housing and integration of migrants in Europe

Anlage 8: Brücker et al., Zuwanderungsmonitor März 2022

Anlage 9: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt

Anlage 10: BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2021

Anlage 11: Mediendienst Integration, Flüchtlinge aus der Ukraine

Anlage 12: Staatsministerium BW, Kapazitätsgrenze in der Erstaufnahme des Landes erreicht

Anlage 13: Eurostat, Asylum applicants - annual aggregated data

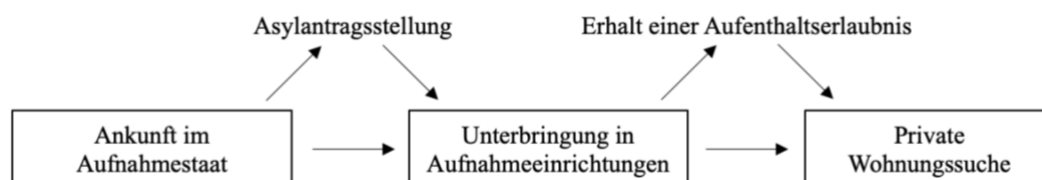
- Anlage 14:** Direction générale des étrangers en France, Les demandes d'asile
- Anlage 15:** Direction générale des étrangers en France, Schéma national 2021-2023
- Anlage 16:** Ministère de l'Intérieur, Foire aux questions - Accueil des réfugiés
- Anlage 17:** Humanrights.ch, Artikel 14 – Recht auf Asyl
- Anlage 18:** Staatsministerium BW, Willkommen!
- Anlage 19:** Ministerium der Justiz und für Migration BW, Übersicht
Erstaufnahmeeinrichtungen im Land Baden-Württemberg
- Anlage 20:** Ministère de l'Intérieur, Accueil des réfugiés
- Anlage 21:** WATIZAT, Guide d'information
- Anlage 22:** Bénédicte Maurice, OFII Rapport d'activité 2020
- Anlage 23:** Service d'information du Gouvernement, Communiqué de presse de la
préfecture et des services de l'État
- Anlage 24:** Delaval, L'accueil et l'intégration des migrants en Île-de-France
- Anlage 25:** Fröse, Kreisverwaltung errichtet Container-Unterkunft in Blaustein
- Anlage 26:** Association Aurore, Le Centre d'Accueil et d'Insertion
- Anlage 27:** WD des Deutschen Bundestages, Verteilungsschlüssel bei Bund-Länder-
Finanzierungen

1. Einleitung

Ob aufgrund der Flüchtlingskrise 2015/2016 oder der neuesten Entwicklungen aufgrund des Massenzustroms ukrainischer Geflüchteter – das Thema Flucht und Asyl beschäftigt unsere Gesellschaft seit Jahren. Geflüchtete¹ sind eine vulnerable Gruppe, da sie keinen substanziellen rechtlichen Schutz ihres Herkunftslandes erfahren und auf den Schutz anderer Staaten angewiesen sind. Die Unterbringungssituation von Geflüchteten ist diffizil und hinsichtlich essenzieller Faktoren durch Fremdbestimmung gekennzeichnet, die Unterbringungsbedingungen in Deutschland wie Frankreich sind vielerorts angespannt. Notunterkünfte, aus Containern bestehend, in Baden-Württemberg oder Lager tausender obdachloser Geflüchteter in Paris gerieten die letzten Jahre nicht selten in die Schlagzeilen.

Das Ziel dieser Arbeit ist, anhand der Erfahrungen von Geflüchteten aus dem Land Baden-Württemberg und der Region Île-de-France, die Bedingungen der Unterbringung der beiden aneinandergrenzenden Länder zu vergleichen, die damit verbundenen Herausforderungen zu beleuchten und mögliche Verbesserungspotentiale hervorzuheben. Eindrücke einer Integrationsmanagerin aus Heidenheim ergänzen den sozialarbeiterischen Aspekt der Unterbringung Geflüchteter. Um einen ganzheitlichen Ablauf darstellen zu können, wird die Auswahl der interviewten Geflüchteten auf Personen beschränkt, die das Asylverfahren bereits vollständig durchlaufen haben.

Abbildung 1: Ablauf der Unterbringung einer geflüchteten Person



Quelle: Eigene Darstellung

¹ Zur besseren Lesbarkeit werden Ausländer*innen, die sich in Deutschland oder Frankreich aufgrund eines Asylbegehrens, einer Antragstellung auf Asyl, einer Aufenthaltserlaubnis oder einer anderen Schutzform im Fluchtcontext aufhalten, als Geflüchtete zusammengefasst.

Seit dem 1. Juni 2022 fallen die Geflüchteten aus der Ukraine in Deutschland nicht mehr unter das Asylbewerberleistungsgesetz, sondern erhalten nach dem zweiten Sozialgesetzbuch Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe nach dem zwölften Sozialgesetzbuch². Daher wird auf die gegenwärtig aus der Ukraine Flüchtenden nur bedingt Bezug genommen.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich wie folgt:

Um ein einheitliches Verständnis der theoretischen Grundlagen der Flüchtlingsunterbringung in Deutschland und Frankreich herzustellen, werden zunächst die zentralen Begrifflichkeiten definiert und die Flüchtlingssituation anhand der letztjährigen Zugangszahlen in Deutschland bzw. Baden-Württemberg und Frankreich bzw. Île-de-France beschrieben. Anschließend werden die rechtlichen Grundlagen des internationalen und europäischen Flüchtlingsrechts sowie das Asylverfahren und die Unterbringung von Geflüchteten in Deutschland und Frankreich erläutert.

Der Hauptteil der Arbeit besteht aus einer wissenschaftlichen Untersuchung mithilfe neun qualitativ geführter Interviews mit Geflüchteten in Baden-Württemberg und der Region Île-de-France sowie einer Integrationsmanagerin. Dafür wird in Kapitel 7 zunächst das konkrete methodische Vorgehen erläutert, anschließend folgt eine inhaltsanalytische Auswertung der Ergebnisse. Diese werden zunächst nach Ländern getrennt analysiert. Schließlich werden die Ergebnisse in Kapitel 8 miteinander verglichen, Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede herausgearbeitet und anhand der gewonnenen Erkenntnisse ein Fazit gezogen.

² Damit einhergehend dürfen sich die geflüchteten Ukrainer eine private Wohnung suchen und werden nur bei Bedarf in einer staatlichen Aufnahmeeinrichtung untergebracht.

2. Definitionen

2.1 Flucht und Migration

Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 definiert in Art. 1 A den Begriff *Flüchtling* „als Person, die aufgrund der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ (UNHCR 1951: S. 2) aus dem Land geflüchtet ist, dessen Staatsangehörigkeit sie innehat.

Abzugrenzen ist der Begriff des Migranten bzw. der Migrantin. Gemäß der Definition der Vereinten Nationen ist dies „any person who changes his or her country of usual residence“ (United Nations Statistic Division 1998: S. 9). Ein gewöhnlicher Aufenthaltsort liegt bei einer Veränderung des Lebensmittelpunkts von mindestens einem Jahr vor (vgl. United Nations Statistic Division 1998: S. 9). Nach der Genfer Flüchtlingskonvention ist jemand, der beispielsweise seine Familie vor Hunger retten will, kein Flüchtling, sondern ein Migrant und fällt damit nicht unter das internationale Flüchtlingsschutzsystem³.

Die Flucht beinhaltet viele verschiedene Fachbegriffe, um unterschiedliche Personengruppen zu beschreiben. Im Folgenden werden die für diese Arbeit relevanten Begriffe, sowie die rechtlichen Grundlagen erläutert.

Tabelle 1: Schutzformen in Deutschland und Frankreich

Schutzform	Rechtsgrundlage in Deutschland	Rechtsgrundlage in Frankreich
Flüchtlingsschutz	§ 3 AsylG	Art. L511-1 CESEDA
Asylberechtigung	Art. 16a GG	Abs. 4 Préambule de la Constitution du 27 octobre 1946
Subsidiärer Schutz	§ 4 AsylG	Art. L512-1 CESEDA
Abschiebungsverbot	§ 60 AufenthG	
Vorübergehender Schutz	RICHTLINIE 2001/55/EG DES RATES vom 20. Juli 2001	

Quelle: Eigene Darstellung

³ Migration aus solch einem Grund nennt man Zwangsmigration.

Die Asylberechtigung ist in Art. 16a des GG der Bundesrepublik Deutschland verankert sowie in Abs. 4 der Préambule de la Constitution du 27 octobre 1946 der Französischen Republik. Die Berechtigung zum Asyl erhalten politisch verfolgte Personen, die im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein würden, ohne eine Alternative zur Flucht zu haben. Bei der Einreise über einen anderen am Dublin-Verfahren teilnehmenden Staat⁴ ist eine Anerkennung der Asylberechtigung i. d. R. ausgeschlossen (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2021: S. 22).

Nach Abschluss des Asylverfahrens erhalten anerkannte Flüchtlinge den Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG bzw. Art. L511-1 CESEDA⁵ sowie eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre in Deutschland und gem. Art. L424-1 CESEDA eine zehnjährige Aufenthaltsgenehmigung in Frankreich, dürfen uneingeschränkt erwerbstätig werden und haben Anspruch auf privilegierten Familiennachzug (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2021: S. 23).

Subsidiär schutzberechtigt sind gemäß § 4 AsylG bzw. Art. L512-1 CESEDA Personen denen im Herkunftsland ernsthafter Schaden⁶ von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren droht, der Flüchtlingsschutz und die Asylberechtigung jedoch nicht gewährt werden können. Bei Zuerkennung des subsidiären Schutzes haben Bleibeberechtigte in Deutschland Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr mit möglicher Verlängerung, in Frankreich von zunächst 4 Jahren.

Sollten alle obengenannten Schutzformen nicht einschlägig sein, kann in der Bundesrepublik Deutschland ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG mit mindestens einjähriger Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Eine Rückführung darf nicht durchgeführt werden, wenn im Herkunftsland eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht oder dies eine Verletzung der EMRK darstellen würde (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2021: S. 25).

⁴ Jener Staat, dass der Drittstaatsangehörige zuerst betritt, ist für die Durchführung des Asylantrags zuständig.

⁵ Französisches Recht.

⁶ Als ernsthafter Schaden gilt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 3 AsylG beispielsweise die Todesstrafe oder Folter.

Ein unbefristeter Aufenthalt in Deutschland – die sog. Niederlassungserlaubnis – ist bei allen Schutzformen nach drei oder fünf Jahren möglich. Dafür müssen diverse Bedingungen wie die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts erfüllt sein (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2021: S. 22-25). In Frankreich ist ein unbefristeter Aufenthalt gem. Art. L426-4 CESEDA möglich, sollte eine Person bereits zwei aufeinanderfolgende Aufenthaltstitel erhalten haben oder älter als 60 Jahre sein.

Der vorübergehende Schutz ist ein Notfallmechanismus der Europäischen Union den sie bei Massenzuströmen aktivieren kann, um sofortigen EU-weiten Schutz für Geflüchtete gewährleisten zu können. Der Mechanismus wurde zuletzt am 4. März 2022 für die, aufgrund der militärischen Invasion Russlands, aus der Ukraine geflüchteten Menschen aktiviert (vgl. Amtsblatt der Europäischen Union 2022). Nach Art. 2 Abs. 1 des Durchführungsbeschluss 2022/382 der EU am 4. März 2022 haben Personen, die seit dem 24. Februar 2022 als Folge des Krieges in der Ukraine geflüchtet sind, zwingend Anspruch auf die Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz. Dies berechtigt ukrainische Geflüchtete in Frankreich zu einer vorläufigen Aufenthaltsgenehmigung für sechs Monate (vgl. Direction générale des étrangers en France 2022a), in Deutschland nach § 24 AufenthG für ein Jahr.

Eine Ablehnung der Schutzberechtigung ist bei allen Schutzformen möglich, sollten Ausschlussgründe vorliegen, wie beispielsweise das Vergehen einer schweren Straftat (vgl. Art. 1 D, E, F der Genfer Flüchtlingskonvention, §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 AsylG, § 24 Abs. 2 AufenthG, Art. L511-6, L512-2, L581-5 CESEDA).

2.2. Integration

In der Migrations- und Sozialforschung hat Integration viele verschiedene Definitionsversuche und ist multidimensional. Laut dem Bundesamt für Migration ist das Ziel von Integration *„alle Menschen, die dauerhaft und rechtmäßig in unserem Land leben, in die Gesellschaft einzubeziehen. Dabei betrifft Integration uns alle - Alteingesessene ebenso wie Zugewanderte“* (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge o. D.). Dieses Ziel geht mit einem langwährenden Prozess einher. Der Soziologe Hartmut Esser gliedert diesen in vier Schlüsseldimensionen: strukturell, kulturell, sozial und identifikatorisch.

Der strukturelle Integrationsbegriff zielt auf das Innehaben von Rechten, Positionen und Möglichkeiten des Teilhabens am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben ab. Die kulturelle Integration umschreibt den Erwerb von Wissen, kulturellen Standards und Kompetenzen – wie Sprachkenntnisse –, die für eine erfolgreiche Interaktion in einer Gesellschaft erforderlich sind. Die soziale Integration ist ein individuenzentrierter Integrationsbegriff und bezieht sich auf die Bildung von Netzwerken und sozialen Beziehungen. Die letzte Schlüsseldimension, die identifikatorische Integration, bedeutet, dass der oder die Einzelne sich als Teil eines kollektiven Gebildes sieht (vgl. Esser 2001: S. 8-12).

2.3 Wohnen als Integrationsfaktor

Im Rahmen dieser Arbeit wird, folgend dem CLIP-Netzwerk der Studie aus Housing and integration of migrants in Europe, davon ausgegangen, dass die Wohnsituation von Geflüchteten diverse Dimensionen der Integration beeinflusst. Beispielsweise können Auswirkungen einer räumlichen Konzentration von Geflüchteten die Minderung sozialer Interaktionen und Beziehungen zwischen Geflüchteten und der Aufnahmegesellschaft sein, da die Berührungspunkte in stark segregierten⁷ Gebieten begrenzt sind. Somit beeinflusst Segregation den langfristigen Prozess der identifikatorischen sowie der kulturellen Integration, indem Lernprozesse der Geflüchteten aber auch der einheimischen Bevölkerung beeinträchtigt werden (vgl. Bosswick et al. 2007: S. 99f.).

Zudem haben Geflüchtete bis zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis nicht das Recht auf eine Erwerbstätigkeit. Bis dahin können mehrere Monate bis Jahre vergehen. Doch auch als anerkannter Schutzberechtigter, ist eine Erwerbstätigkeit nicht garantiert.

Im Januar 2022 betrug die Arbeitslosenquote der Menschen aus den häufigsten Asylherkunftsstaaten⁸ rund 30,8 % und war somit deutlich höher als bei der Gruppe der gesamten Ausländer*innen mit 13,1 % (vgl. Brücker et al. 31. März 2022: S. 3) und der Quote in Deutschland insgesamt mit 5,4 % (vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2022: S. 16).

⁷ Segregation bedeutet, dass Menschen, die eine soziale, kulturelle oder ethnische Gemeinsamkeit haben, konzentriert in bestimmten Quartieren wohnen (vgl. Häußermann 2012: S. 384).

⁸ Personen mit Staatsangehörigkeit der zugangsstärksten Herkunftsländer von Asylbewerber*innen: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

Während des Asylverfahrens und aufgrund des hohen Arbeitslosenanteil Geflüchteter auch darüber hinaus, gewinnt die Wohnung als der Ort, an dem Geflüchtete einen Großteil ihrer Zeit verbringen, wachsende Relevanz im Integrationsprozess.

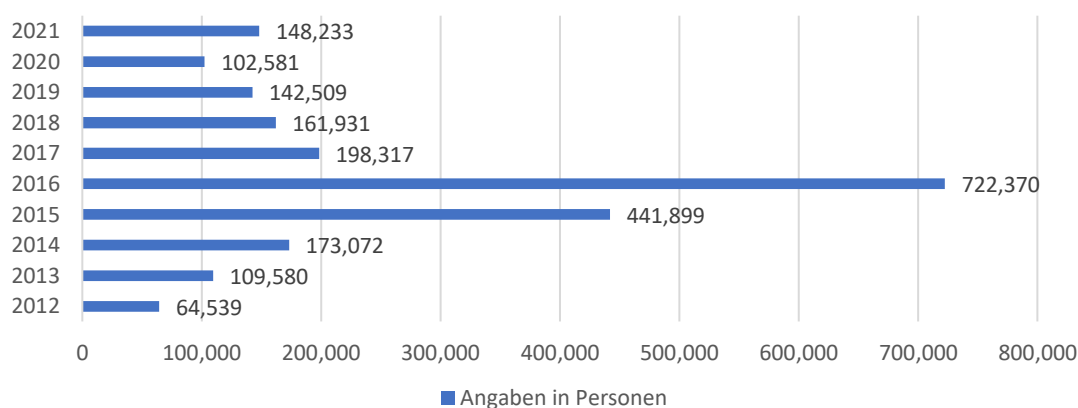
Die Verbundpartner des Projekts Zuwanderer in der Stadt beschreiben die Bedeutung der Wohnung und des Wohnumfelds als „einen sozialräumlichen Hintergrund für unterschiedliche Integrationsprozesse wie Spracherwerb, Bildung, Ausbildung und Beruf, Sozialkontakte oder Teilhabe am kommunalen Leben“ (Schader-Stiftung et al. 2005: S. 15).

3. Ausgangssituation in Deutschland und Frankreich

Deutschland – Baden-Württemberg

Im letzten Jahrzehnt ist die Einwanderungsgeschichte Deutschlands gezeichnet von der Fluchtmigration aus Ländern außerhalb Europas. 2016 erreichte die Einwanderung den zahlenmäßigen Höhepunkt seit der Gründung der Bundesrepublik 1949, aufgrund der sog. Flüchtlingskrise.

Abbildung 4: Zahlen der Asylerstanträge in Deutschland seit dem Jahr 2012



Quelle: Eigene Darstellung (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2022: S. 9)

Betrachtet man die vorhergehende Abbildung, so zeigt sich, dass im Jahr 2015 441.899 Asylerstanträge in Deutschland gestellt wurden. Dies stellt im Vergleich zum vorhergehenden Jahr mit 173.072 Anträgen einen Anstieg von 155 % dar. Der Höhepunkt wurde, wie oben genannt, 2016 mit 722.370 Asylerstanträgen erreicht.

Die Zahl an Asylersantragstellungen sank in den darauffolgenden Jahren allerdings wieder, so beträgt die Zahl 2018 161.931, im Jahre 2021⁹ lediglich 148.233

Asylerstanträge. Die Mehrzahl der Geflüchteten kamen 2021 aus Syrien (54.903 Menschen), Afghanistan (23.276 Menschen), Irak (15.604 Menschen) und der Türkei (7.067 Menschen) (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2022: S. 10). Im Jahr 2022 wird die Zahl an registrierten Aufenthaltserlaubnissen aufgrund der aus der Ukraine Geflüchteten steigen, Stand August 2022 sind bereits 967.546 Menschen in Deutschland registriert worden (vgl. Mediendienst Integration 2022).

2021 betrug die Zahl an Asylerstanträgen in Baden-Württemberg 17.055. Mit einer Quote nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel¹⁰ von 13,04 % hat das Bundesland Baden-Württemberg im Jahr 2021 die drittmeisten Zugänge an Geflüchteten in der Bundesrepublik verzeichnet. Das Land hat 2022 den höchsten Halbjahreszugang an Geflüchteten seit 2016 verzeichnet, laut der Pressestelle der Landesregierung bereits ca. 120.000 Ukrainer*innen sowie 15.000 Asylsuchende anderer Herkunftsländer (vgl. Staatsministerium BW 2022: S. 3).

Frankreich – Île-de-France

Ähnlich wie die Bundesrepublik Deutschland verzeichnete Frankreich einen Höhepunkt an Asylerstanträgen im Jahr 2016, allerdings war dieser mit 76.790 Erstanträgen im Vergleich zu Deutschland niedrig. Während die Asylerstantragszahl in Deutschland in den darauffolgenden Jahren wieder sank, stieg sie in Frankreich kontinuierlich bis zu dem bisherigen Höchststand 2019 mit 138.290 Erstanträgen. Im Jahr 2021 wurden in Frankreich 103.790 Erstanträge auf Asyl gestellt, was einem Anstieg von 27 % im Vergleich zu 2020 mit 81.735 Asylerstanträgen entspricht (vgl. Eurostat 2022).

37 % der Asylbegehren wurden 2021 von Menschen aus Afghanistan (16.126 Erstanträge), gefolgt von der Republik Côte d'Ivoire (6.268 Erstanträge), Bangladesch (6.232 Erstanträge), Guinea (5.286 Erstanträge) und der Türkei (5.001 Erstanträge) gestellt (vgl. Direction générale des étrangers en France 2022b: S. 2).

⁹ Die Asylzahlen der Jahre 2020 und 2021 sind unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu sehen.

¹⁰ Der Königsteiner Schlüssel wird jährlich ermittelt und legt gem. § 45 Abs. 1 AsylG fest, welchen Anteil der Asylsuchenden jedes Bundesland aufnimmt, um eine gerechte Verteilung zu gewährleisten. (vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 2020: S. 10).

Die Region Île-de-France ist durch die darin gelegene Hauptstadt Paris die meistgefragte Anlaufstelle für Asylanträge. So wurden 2020 rund 46 % (ca. 37.500 Erstanträge) der in Frankreich registrierten Asylanträge allein in der Region gestellt (vgl. Direction générale des étrangers en France 2020: S. 6).

Zwischen Februar und August 2022 wurden ca. 63.208 Vertriebene aus der Ukraine bei der Einreise in Frankreich gezählt (vgl. Ministère de l'Intérieur 2022).

4. Internationales und europäisches Flüchtlingsrecht

Dem Leser soll ein Gesamtüberblick über die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen zum Flüchtlingsrecht sowie zur Unterbringung von Geflüchteten vermittelt werden, auf Einzelheiten der rechtlichen Grundlagen wird nicht eingegangen.

Art. 14 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte:

„Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen“.

Als Reaktion auf den Zweiten Weltkrieg wurde 1948 die AEMR von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Einen Rechtsanspruch auf Asyl gewährt die Allgemeine Erklärung nicht, da es den Staaten obliegt zu entscheiden, wem unter welchen Bedingungen Schutz gewährt wird (vgl. Humanrights.ch 2022). Durch die am 28. Juli 1951 unterzeichnete GFK wurde das internationale Flüchtlingsrechts jedoch weiterentwickelt. Ein Kernprinzip der Konvention ist das Non-Refoulement-Prinzip: das Verbot einen Geflüchteten *„über die Grenzen von Gebieten aus[zurück]weisen oder zurück[zurück]weisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“* (Art. 33 Abs. 1 des Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951).

Für die MGS der Europäischen Union gelten neben oben genannten internationalen Vereinbarungen in immer stärkerem Maße europarechtliche Regelungen zum Flüchtlingsschutz. Des Recht auf Asyl ist in Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert.

Seit 1999 arbeitet die EU an einem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem, welches sich auf die GFK stützt (vgl. Amtsblatt der Europäischen Union L180/31 2013: S. 31). Dieses soll einheitliche Mindeststandards für das Asylverfahren sowie die Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden festlegen, um die Gleichbehandlung der Geflüchteten in allen MGS zu gewährleisten. Bisher wurde die mitgliedstaatenübergreifende Umsetzung der GEAS nicht erreicht, sodass die Asylsysteme weiterhin große Unterschiede aufweisen. Die Aufnahmerichtlinie RL 2013/33/EU der GEAS beinhaltet mehrere Passus zur Unterbringung von Geflüchteten. So beispielsweise, dass die Unterbringung dem Kindeswohl und der individuellen Situation jedes Antragstellers Rechnung zu tragen hat sowie dass die MGS für Antragsteller*innen eines Asylverfahrens eine weniger günstige Behandlung als für eigene Staatsangehörige vorsehen können. Überdies soll auf ein gutes Verhältnis zwischen den Kommunen und den Sammelunterkünften für Geflüchtete hingewirkt werden (vgl. Amtsblatt der Europäischen Union L180/96 2013: S. 98). Art. 18 Abs. 1, 3 RL 2013/33/EU beschreibt die Gewährung eines angemessenen Lebensstandards in den Unterkünften und die Achtung geschlechts- und altersspezifischer Aspekte sowie die Situation schutzbedürftiger Personen. Da diese Empfehlungen sehr vage sind, bleibt der Ermessensspielraum für eine geeignete Unterbringung bei den MGS.

5. Asylverfahren und Unterbringung von Geflüchteten in der Bundesrepublik Deutschland

In folgendem Kapitel wird auf das Asylverfahren in Deutschland sowie die gesetzlich geregelte Unterbringung von Geflüchteten durch Bund, Länder und Kommunen eingegangen.

5.1 Bundesebene

Meldet sich eine Person erstmalig in Deutschland als asylsuchend wird sie registriert, die erforderlichen Daten erfasst sowie mit dem europaweiten System Eurodac geprüft, ob ein Dublin-Fall vorliegt. Weiterhin wird geprüft, ob die Person in dem Bundesland, in dem sie angekommen ist, bleibt oder im Rahmen der Erstverteilung einem anderen Bundesland zugewiesen wird. Die Registrierung kann gem. § 19 AsylG bei der (Bundes-)Polizei, Ausländerbehörden oder in Ankunftszentren erfolgen.

5.2 Landesebene

In Baden-Württemberg ist zum bundesweit geltenden AsylG das Flüchtlingsaufnahmegesetz anzuwenden¹¹. Die Flüchtlingsunterbringung in Baden-Württemberg ist in drei Stufen gegliedert: Bei der Ankunft wird die asylsuchende Person in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung untergebracht, danach gelangt sie in die vorläufige Unterbringung der Land- und Stadtkreise und anschließend in die kommunale Anschlussunterbringung (vgl. Staatsministerium Baden-Württemberg 2015: S. 84 ff).

Die Verpflichtung für die Bundesländer Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung Asylbegehrender zu schaffen, ergibt sich aus § 44 Abs. 1 AsylG.

Gem. § 6 Abs. 1, 4 FlüAG gewährleistet das Regierungspräsidium Karlsruhe die Erstaufnahme in der LEA und weist die Asylbewerber*innen anschließend den Stadt- und Landkreisen zu. In Baden-Württemberg gibt es in allen Regierungsbezirken Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen und Freiburg eine LEA (vgl. Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg 2022). Gem. § 56 Abs. 1 i.V.m. § 59a Abs. 1 AsylG muss sich die oder der Asylbewerbende während der Dauer des Aufenthaltes in dem jeweiligen Stadt- oder Landkreis der LEA aufhalten. In der Praxis verbringen die meisten Geflüchteten nur wenige Tage in der LEA, der Aufenthalt darf 18 Monate bzw. 6 Monate bei Familien mit Kindern nicht überschreiten.

Bei Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder unzulässig gem. §§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, 29a AsylG muss die betroffene Person bis zur Ausreise oder Abschiebung in der LEA bleiben (vgl. § 47 Abs. 1a AsylG). Flüchtende aus der Ukraine sind nach der Massenzustromrichtlinie in der vorläufigen Unterbringung unterzubringen, eine Aufnahme in der LEA ist optional. Aufgrund der hohen Belastung der vorläufigen Unterbringungen werden viele Geflüchtete dennoch zunächst in der LEA aufgenommen (vgl. Pressestelle der Landesregierung 2022: S. 3).

¹¹ Dieses gilt gem. § 4 FlüAG nicht für unbegleitete minderjährige Geflüchtete, da diese von den jeweiligen Trägern der Jugendhilfe untergebracht werden (vgl. Staatsministerium Baden-Württemberg 2015: S. 85).

5.3 Ebene der Stadt- und Landkreise

Mit der Ankunft in der vorläufigen Unterbringung geht die Zuständigkeit vom Regierungspräsidium Karlsruhe gem. § 6 Abs. 4 FlüAG an die unteren Aufnahmebehörden über. Dies sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 FlüAG die unteren Verwaltungsbehörden, dies sind nach § 15 Abs. 1 LVG die Stadt- und Landkreise. Gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 d) LVG sind die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften von der Zuständigkeit in Angelegenheiten nach dem FlüAG ausgeschlossen. Die Geflüchteten werden nach § 8 Abs. 1 FlüAG in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen untergebracht. Schutzbedürftige Personen¹² sollen vorrangig für Wohnungen berücksichtigt werden.

Für Gemeinschaftsunterkünfte sind bestimmte Mindeststandards vorausgesetzt: jeder Person ist gem. § 8 Abs. 1 S. 4 FlüAG eine Wohn- und Schlaflfläche von mindestens 7 m² zuzusichern und die Lage der Unterkunft soll gem. § 8 Abs. 1 FlüAG die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Folgend dem Handbuch für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in Baden-Württemberg des Staatsministerium Baden-Württembergs soll die Unterkunft daher in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder in Anschluss daran eingerichtet sein.

Außerdem soll eine ausreichende Nutzungsmöglichkeit des öffentlichen Nahverkehrs gewährleistet sein, ein Gemeinschaftsraum, eine Außenanlage zur Freizeitgestaltung sowie bei der Unterbringung von Kindern einen abgetrennten Raum zum Spielen und Erledigen der Hausaufgaben vorhanden sein. Nach Geschlechtern getrennte Sanitäranlagen müssen vorhanden sein (vgl. Staatsministerium Baden-Württemberg 2015: S. 86). Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 - 4 FlüAG endet der Aufenthalt in einer vorläufigen Unterbringung spätestens mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag oder dem Erhalt eines Aufenthaltstitels, eine Person darf allerdings maximal zwei Jahre in einer vorläufigen Unterbringung untergebracht werden. Nach § 9 Abs. 2 FlüAG ist eine frühzeitige Beendigung der vorläufigen Unterbringung möglich, sofern ausreichender Wohnraum in der Umgebung nachgewiesen wird.

¹² Schutzbedürftige Personen sind gem. § 5 FlüAG i.V.m. Art. 21 der RL 2013/33/EU Personen wie Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende und Personen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen.

5.4 Kommunale Ebene

Nach § 17 FlüAG kommen Personen, welche vorher in einer vorläufigen Unterbringung untergebracht waren in eine Anschlussunterbringung. Dies betrifft Asylsuchende, über deren Asylantrag noch nicht entschieden ist, die aber bereits zwei Jahre in einer vorläufigen Unterbringung gelebt haben sowie Schutzberechtigte mit Aufenthaltserlaubnis, die jedoch keine geeignete Wohnung finden.

Die Landkreise teilen die betroffenen Personen gem. § 18 Abs. 1 FlüAG den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden zu. Geflüchtete die vorläufig in Stadtkreisen untergebracht waren, bleiben gem. § 18 Abs. 3 FlüAG im Gebiet des Stadtkreises, da es keine kreisangehörigen Gemeinden gibt.

Da in Baden-Württemberg keine Mindeststandards für AU festgelegt sind, sind die Lebensbedingungen sehr heterogen. Daher ist es ebenfalls möglich, dass Geflüchtete in derselben Unterkunft bleiben, die schon als vorläufige Unterbringung gedient hat. Familien mit minderjährigen Kindern erhalten vorrangig eine Wohnung, während sich Einzelpersonen eine Wohnung oder Zimmer teilen müssen. Erwerbstätige Geflüchtete die in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, haben gegebenenfalls einen Pauschalbetrag, der gem. § 9 Abs. 5 S. 4 FlüAG durch die Bürgermeisterämter der Gemeinden durch Satzung festgesetzt wird, für Unterkunft und Heizung zu erstatten¹³.

6. Asylverfahren und Unterbringung von Geflüchteten in der Französischen Republik

Aufgrund des zentralistischen Staatsaufbaus in Frankreich bietet es sich an das Asylverfahren und die Unterbringung von Geflüchteten thematisch zu trennen. Im Folgenden wird daher zunächst das Asylverfahren, anschließend die gesetzlich geregelte Unterbringung von Geflüchteten in Frankreich beleuchtet.

Die Aufnahme von Asylsuchenden fällt in Frankreich in den Zuständigkeitsbereich des Staates (vgl. Ministère de l'Intérieur 2015: S. 2) . Erreicht eine Person mit Asylbegehren erstmals das französische Hoheitsgebiet, muss sie sich bei einer SPADA melden (vgl. Art. L521-1 CESEDA).

¹³ Bei nicht Erwerbstätigen wird die Pauschale durch die Ausländerbehörde oder das Jobcenter übernommen.

In der Region Île-de-France ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung obligatorisch, bis zu einem Termin können allerdings mehrere Wochen vergehen (vgl. WATIZAT 2022: S. 41). In der SPADA erhalten Betroffene erste Informationen über das Asylrecht in Frankreich und werden zu ihren persönlichen Daten sowie der Ankunft in Frankreich befragt (vgl. Bénédicte Maurice 2021: S. 21). Die gesammelten Daten werden an die zentrale Anlaufstelle GUDA weitergeleitet, um den Asylantrag zu registrieren. In der GUDA wird die erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt und geprüft, ob ein Dublin-Fall vorliegt. Die Person erhält gem. Art. L521-7 und L553-1 CESEDA anschließend eine Bescheinigung, dass ein Asylantrag gestellt wurde (ADDA) sowie ein Formular, um eine Unterkunft und finanzielle Zuwendungen zu beantragen. Die Unterkunft und die finanzielle Zuwendung können nur gemeinsam in Anspruch genommen werden.

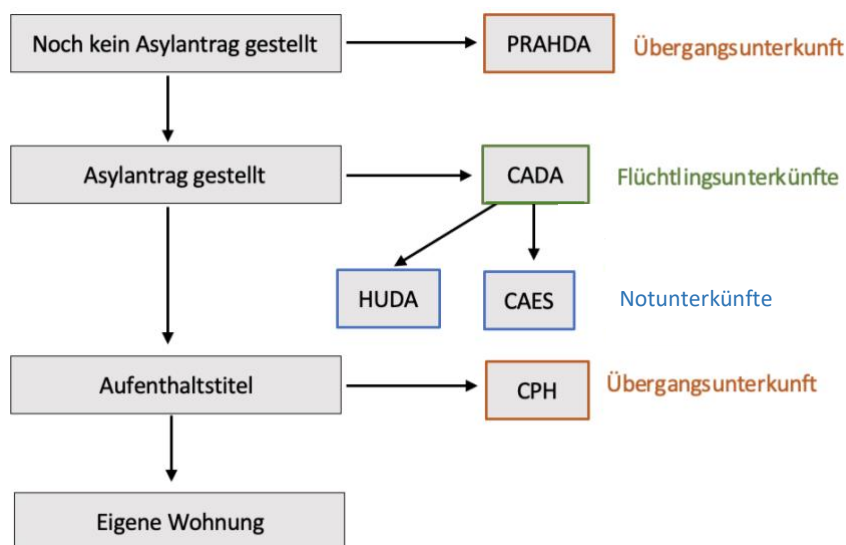
Die asylantragsstellende Person hat sich innerhalb von 5 Tagen bei der angebotenen Unterkunft zu melden. Bei Weigerung sich in die Unterkunft zu begeben, erlischt der Anspruch auf eine Unterkunft und finanzielle Zuwendung. Innerhalb von 21 Tagen ab Erhalt der ADDA hat die asylantragsstellende Person den ausgefüllten Asylantrag an die Asylbehörde OFPRA zu schicken. Zeitgleich ist bei der SPADA ein Domizil¹⁴, zu beantragen. Die OPFRA prüft die gesendeten Unterlagen der Asylbewerber*innen auf Vollständigkeit, führt eine Anhörung der asylwerbenden Person durch und bewertet die Schutzbedürftigkeit (vgl. Art. L522-1 CESEDA).

Gem. Art. L551-1 CESEDA legt das „Schéma national d'accueil des demandeurs d'asile & d'intégration des réfugiés“ den Anteil der in jeder Region Frankreichs aufgenommenen Asylbewerber*innen fest. Des Weiteren wird ein jeweiliges regionales Schema für die Aufnahme von Asylbewerbern erstellt. Dieses legt die Leitlinien für die Verteilung der Asylbewerber*innen auf das Gebiet der Region fest, stellt das geplante regionale System für die Betreuung und Begleitung von Asylbewerber*innen vor und definiert Maßnahmen zur Integration (vgl. Art. L551-CESEDA).

¹⁴ Das Domizil ist eine für die Inanspruchnahme der Unterkunft und finanziellen Zuwendung unerlässliche Postanschrift.

Gem. Art. L551-3 CESEDA soll die Region der Unterkunft der Asylbewerber*innen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der persönlichen und familiären Situation bestimmt werden. Als Unterkünfte für Asylbewerber*innen gelten nach Art. L552-1 CESEDA Aufnahmezentren für Asylbewerber*innen sowie jede Einrichtung, die für die Aufnahme von Asylbewerbern Finanzmittel des Asylministeriums erhält. Die Räumlichkeiten der Unterkünfte sind bereits möbliert und sollen sanitäre Einrichtungen, eingerichtete Gemeinschafts- oder Einzelküchen und Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung stellen. Jeder volljährigen Person sollen mindestens 7,5 m² zur Verfügung stehen, Familien mit minderjährigen Kindern sollen *ausreichend Platz* erhalten (vgl. Direction de l'information légale et administrative 2019). Werden Asylbewerber*innen in den oben genannten Unterkünften aufgenommen, erhalten sie gem. Art. L552-13 CESEDA eine soziale und administrative Betreuung.

Abbildung 7: Unterkunftsarten für Geflüchtete in der Französischen Republik



Quelle: Eigene Darstellung

Da es in Frankreich oftmals zu langen Wartezeiten kommt, bis ein Asylantrag gestellt werden kann, haben sich viele Organisationen und Einrichtungen gebildet, um wohnsitzlose Asylbegehrende eine Unterkunft bieten zu können: Das PRAHDA ist eine vom Staat organisierte Einrichtung, die die Unterbringung von Personen, die Asyl beantragen wollen oder sich in einem Dublin-Verfahren befinden, sicherstellen soll. 2020 gab es laut dem OFII 5.333 Plätze (vgl. Bénédicte Maurice 2021: S. 24).

Befindet sich eine Person bereits in einem Asylverfahren, soll sie in einem Aufnahmezentrum für Asylbewerber (CADA) untergebracht werden. In Frankreich existieren 373 CADAs mit insgesamt 43.454 Plätzen (vgl. Bénédicte Maurice 2021: S. 24). Die Aufgaben der CADAs bestehen in der Aufnahme, Unterbringung und sozio-administrativen Betreuung der aufgenommenen Personen. Wird der Antragsteller als Flüchtling anerkannt, hat er das Aufnahmezentrum innerhalb von drei Monaten zu verlassen, die Frist kann einmal verlängert werden. Wird der Asylantrag abgelehnt, muss die Unterkunft innerhalb eines Monats verlassen werden.

Aufgrund eines Mangels an CADA-Plätzen wurden die Notunterkünfte für Asylsuchende (HUDA) mit insgesamt 39.682 Plätzen in Frankreich geschaffen (vgl. Bénédicte Maurice 2021: S. 24). Eine Unterbringung in einer HUDA ist möglich, sollte die asylbegehrende Person auf die Aufnahme in eine CADA warten oder sollte es sich bei der Person um einen „DUBLIN III“-Fall handeln. Eine weitere Einrichtungsform zur vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden, die auf eine Aufnahme in eine CADA oder HUDA warten sind die Aufnahme- und Lageprüfungszentren CAES. In der Region Île-de-France gibt es fünf dieser Zentren, mit einer Kapazität für bis zu 900 Personen (vgl. Delaval 2020: S. 7), 2.942 Plätze gibt es in Frankreich insgesamt (vgl. Bénédicte Maurice 2021: S. 24). Die Bewohner*innen sollen innerhalb von elf Tagen in eine Langzeitunterkunft weitergeleitet werden.

Nach Erhalt des Flüchtlingsstatus haben Personen, die in staatlichen Unterkünften untergebracht waren, drei Monate Zeit eine Wohnung zu finden und die Unterkunft zu verlassen. Die provisorischen Unterbringungszentren (CPH) sind für die Aufnahme von Personen bestimmt, die internationalen Schutz genießen und können diese für eine Dauer von weiteren neun Monate beherbergen.

Die Dauer kann um drei Monate verlängert werden. Im Jahr 2020 gab es Kapazitäten für 8.633 Personen, 2.703 davon in Île-de-France (vgl. Bénédicte Maurice 2021: S. 25, 94). Nach Art. L552-3 CESEDA werden die Kosten für die Unterbringung von Geflüchteten vom Staat übernommen, allerdings kann von erwerbstätigen Asylbewerber*innen, je nach Einkommensstärke, eine finanzielle Beteiligung verlangt werden.

7. Wissenschaftliche Untersuchung mithilfe qualitativ durchgeführter Interviews

Das Kapitel beleuchtet zunächst die Auswahl des Erhebungsverfahrens und Fragestellungen der empirischen Untersuchung. Anschließend wird das methodische Vorgehen der Expert*inneninterviews näher beleuchtet, darunter die Auswahl der Interviewpartner*innen und Konzeption der Interviewleitfäden. Des Weiteren wird auf die Interviewdurchführung und Auswertung der gewonnenen Daten eingegangen und abschließend die Ergebnisse der geführten Expert*inneninterviews dargestellt.

7.1 Qualitative Forschung

Die empirische Sozialforschung zählt die Erhebungstechniken Beobachtung, Befragung und Inhaltsanalyse zu ihren Grundmethoden (vgl. Schaffer 2014: S. 66). Gegenstand qualitativer Forschung sind die von der Forschungsfrage betroffenen Subjekte, in der humanwissenschaftlichen Forschung sind dies Menschen. Eine umfassende Beschreibung (Deskription) des Gegenstandsbereichs¹⁵ stellt den Ausgangspunkt der Analyse dar, wird allerdings ergänzend durch Interpretation erschlossen. Aufgrund meist kleiner Stichproben und subjektiver Empfindungen der Ergebnisse qualitativer Forschung bedürfen diese einer spezifischen Begründung im Einzelfall, um eine Verallgemeinerbarkeit herstellen zu können (vgl. Mayring 2016: S. 20 - 23).

7.1.1 Auswahl des Erhebungsverfahrens

Von den verschiedenen Verfahren qualitativer Forschung kommt für diese Arbeit das Interview in Betracht, da die Subjekte dabei selbst zu Wort kommen und ihre persönlichen Erfahrungen teilen können. Man unterscheidet zwischen kaum strukturierten, wie das narrative oder ethnografische Interview, halbstrukturierten und strukturierten Interviews (vgl. Kaiser 2014: S. 3f.). Für die durchgeführte Untersuchung wird das halbstrukturierte Expert*inneninterview gewählt, eine Variante des Leitfadeninterviews. Ein Interviewleitfaden lenkt die Befragten auf bestimmte Fragestellungen hin, auf die sie jedoch offen, ohne vorgegebene Antwortalternativen reagieren können.

¹⁵ Siehe theoretischer Teil: Kapitel 2 bis Kapitel 6

Durch diese Offenheit können die Interviewten ihre subjektiven Deutungen und Empfindungen mitteilen, während gleichzeitig eine Vertrauensbasis zum Interviewer aufgebaut wird (vgl. Mayring 2016: S. 68).

7.1.2 Fragestellung der Interviews

Die Untersuchung hat das Herausfinden von Erfahrungen kommunaler Seite bezüglich der Flüchtlingsunterbringung sowie der individuellen Erfahrungen von Geflüchteten selbst zum Ziel. Außerdem soll festgestellt werden, inwiefern sich die Unterbringung von Geflüchteten in Deutschland und Frankreich, mit Blick auf das Bundesland Baden-Württemberg und der Region Île-de-France, unterscheiden und wie sie verbessert werden können. Hierzu wurden folgende Forschungsfragen formuliert:

FF1: Welche Erfahrungen haben Geflüchtete mit der systemischen Unterbringung in Deutschland und Frankreich bzw. Baden-Württemberg und Île-de-France gemacht?

FF2: Welche Herausforderungen bergen die Unterbringung von Geflüchteten?

FF3: Wie kann die Unterbringung von Geflüchteten verbessert werden?

7.1.3 Auswahl der Interviewpartner*innen (Sampling)

Es ist vorab zu klären, wer als Expert*in gilt. Als Expert*in kann gelten, wer über relevantes Wissen in bestimmten Bereichen verfügt (vgl. Kaiser 2014: S. 44).

Für die Interviews wurde eine Stichprobe von neun Expert*innen ausgewählt, dabei kamen fünf aus Baden-Württemberg und vier aus der Region Île-de-France. Die Expertin D5 aus Baden-Württemberg ist als Integrationsmanagerin im Bereich der Flüchtlingsunterbringung tätig, die weiteren Expert*innen (D1, D2, D3, D4, F1, F2, F3, F4) sind Personen mit eigenem Fluchthintergrund, die bereits eine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland oder Frankreich erhalten haben. In der Region Île-de-France wurde trotz Kontaktaufnahme mit mehreren Personen, die in der Flüchtlingsunterbringung tätig sind, keine Person gefunden, die sich bereit erklärte, ein Interview zu geben oder Fragen schriftlich zu beantworten. Alle neun Expert*innen eignen sich, um die vorliegenden Forschungsfragen zu beantworten, da sie Praxis- oder Erfahrungswissen im Bereich der Unterbringung von Geflüchteten und den damit verbundenen Herausforderungen haben. Ein repräsentatives Ergebnis, vor allem von Seiten der Gemeinden, ist aufgrund des zu geringen Stichprobenumfangs nicht möglich.

7.1.4 Aufbau des Interviewleitfadens

Für die vorliegende Arbeit wurde, wie oben beschrieben, ein halbstrukturierter Leitfaden verwendet. Dem Leitfaden kommt eine Strukturierungsfunktion zu, lässt jedoch die Möglichkeit von dieser abzuweichen. Da verschiedene Typen von Expert*innen interviewt wurden, wurde ein Interviewleitfaden für Kommunen und Organisationen sowie ein Interviewleitfaden für Geflüchtete konzipiert. Da die Interviews sowohl in Deutsch als auch in Französisch geführt wurden, wurden die Leitfäden in beiden Sprachen verfasst sowie auf das jeweilige Land angepasst. Auf Anfrage wurde der Leitfaden über einen Online-Übersetzer und anschließender Überprüfung durch einen Übersetzer auf Arabisch übersetzt. Um einen flüssigen Gesprächsverlauf zu ermöglichen, wurde bei den Fragestellungen auf eine leicht verständliche Sprache geachtet. Außerdem wurde, wenn notwendig, vom Leitfaden abgewichen und Fragen nicht oder gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt gestellt.

Für die Erstellung der Leitfäden¹⁶ wurden die Forschungsfragen zunächst operationalisiert. Dafür wurden die Analysedimensionen der Forschungsfragen herausgearbeitet, d. h. jene Dimensionen identifiziert, die das zu untersuchende Phänomen der Forschungsfragen beobachtbar machen. Anhand dieser Dimensionen wurden einzelne Interviewfragen abgeleitet (vgl. Kaiser 2014: S. 67-73). Der Aufbau des Leitfadens folgt der Logik von allgemeineren auf spezielle Aspekte zu schließen.

7.2 Datenerhebung

Den Expert*innen wurde vorab freigestellt, ob das Interview persönlich oder über eine Online-Videoplattform durchgeführt werden soll. Acht der Expert*innen entschieden sich für die Durchführung über eine Online-Plattform, lediglich ein Interview wurde persönlich geführt. Die online geführten Interviews verliefen problemlos, da eine der persönlichen Kommunikation ähnelnden Situation sichergestellt werden konnte und die Expert*innen mit der anzuwendenden Technik vertraut waren. Es war möglich alle Personen in einem ihnen vertrauten Umfeld zu befragen, wodurch sie den Anschein machten sich wohlfühlen und frei und ausführlich antworten zu können. Allen Beteiligten wurde das Thema dieser Arbeit vorab mitgeteilt.

¹⁶ Siehe Anlage 1.

Einer der interviewten Personen wurde der Interviewleitfaden vorab zugesandt, da um eine Übermittlung in französischer sowie arabischer Schrift gebeten wurde. Die Reihenfolge der Fragen hielt nicht konstant an dem allgemeinen Interviewleitfaden fest, sondern richtete sich nach dem individuellen Gesprächsverlauf, um das Gefühl eines offenen Gesprächs nahezukommen und eine „Laborsituation“ zu vermeiden (vgl. Mayring 2016: S. 23). Die Dauer der Interviews betrug zwischen 25 und 60 Minuten. Mithilfe eines digitalen Aufnahmegepärs wurden die Interviews, nach mündlicher Einwilligung der Befragten, aufgenommen.

7.3 Datenaufbereitung und -auswertung

7.3.1 Dichte Beschreibung

In Abstimmung mit dem Erstkorrektor wurde von einer wörtlichen Transkription der Tonaufnahmen abgesehen. Stattdessen wurde für jedes geführte Interview eine dichte Beschreibung¹⁷ angefertigt, bei der das wichtigste Gesagte in Zitaten herausgearbeitet wurde. Durch die Bündelung relevanter Passagen konnte die Materialfülle erheblich reduziert werden (vgl. Mayring 2016: S. 95).

Um das Verarbeiten der Interviews zu erleichtern und eine einheitliche Datengrundlage herzustellen, wurden alle Beschreibungen in deutscher Sprache verfasst und die Zitate der Interviewten, bei Bedarf, ins Deutsche übersetzt.

7.3.2 Datenanalyse

Für die Analyse der Daten aus den Expert*inneninterviews wurde die Methode der themenanalytischen Inhaltsanalyse gewählt, welche zur qualitativen Inhaltsanalyse zählt. Die weitere Vorgehensweise setzt sich aus der Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung der Daten zusammen (vgl. Kaiser 2014: S. 106f.). Bei der Zusammenfassung des Textmaterials werden die Aussagen der Expert*innen auf die Relevanz zur Beantwortung der Forschungsfragen geprüft und bei Bedarf auf die Kernaussagen reduziert. Aufgrund der bereits durchgeführten dichten Beschreibung war das Material bereits weitestgehend zusammengefasst, wodurch auf die Reduzierung auf die Kernaussagen verzichtet werden konnte.

¹⁷ Siehe Anlage 2.

Die Explikation wird angewandt, sollten die Kernaussagen nicht vollständig nachvollziehbar sein. Dabei werden ergänzende Informationen gesammelt und den jeweiligen Passagen hinzugefügt. Anschließend werden die zuvor gewählten Passagen, im Rahmen der Strukturierung, verschiedenen Kategorien zugeordnet.

Für die Kategorisierung wurde die Software MAXQDA Analytics Pro 2022 verwendet. Die Kategorien ergeben sich aus dem Interviewleitfaden oder dem Gesagten der Befragten selbst. Die Kernaussagen werden den Kategorien zugeordnet und abschließend den Kernaussagen aller Interviews gegenübergestellt und interpretiert (vgl. Kaiser 2014: S. 107f.).

Die Ergebnisdarstellung erfolgt anhand von Kategorien, die sich an den Fragen der Interviewleitfäden orientieren. Dabei werden die Ergebnisse aus Baden-Württemberg und der Region Île-de-France getrennt dargestellt, um die Übersichtlichkeit zu wahren. Auf die Einstiegsfragen sowie auf personenbezogene Daten wird weitestgehend nicht eingegangen, da sie für das Folgende keine Relevanz haben.

7.3.3 Ergebnisse der Interviews aus Baden-Württemberg

7.3.3.1 Ankunft in Deutschland

Die vier interviewten Geflüchteten aus Baden-Württemberg flüchteten zwischen 2014 und 2016 nach Deutschland. Die Mehrzahl der Interviewten hatte eine lange anstrengende Reise aus den Herkunftsländern, teilweise zu Fuß oder mit dem Boot. Lediglich D5 war 2014 mit dem Flugzeug angereist, da er zunächst ein Touristenvisum hatte und anschließend ein Studentenvisum beantragte, welches allerdings nicht anerkannt wurde. Anschließend stellte er fünf Monate später, Anfang 2015, einen Asylantrag. D1 und D3 wurden durch die Polizei aufgenommen und durch diese zu einer der LEAs gebracht. D2 traf am Stuttgarter Bahnhof auf arabischsprachige Personen und wurde durch diese zu einer Flüchtlingsunterkunft gebracht. Nach 15 Tagen wurde D2 von der Flüchtlingsunterkunft in Stuttgart nach München in die LEA gebracht.

7.3.3.2 Unterbringung in Baden-Württemberg

Es wird auf die verschiedenen Unterkünfte und damit verbundenen Abläufe der interviewten Geflüchteten im Laufe ihres Asylverfahrens eingegangen.

Landeserstaufnahme

Sowohl D1, D2, D3 und D4 verbrachten die ersten Tage in Deutschland bzw. nach der Antragsstellung auf Asyl in einer LEA. Den Interviewten zufolge sollten alle lediglich einen Tag in der LEA bleiben, D2 allerdings verbrachte, aufgrund eines Krankenhausaufenthalts, 15 Tage in der LEA. D4 erzählte *„die erste Level war ich in einer sehr großen Kaserne mit sehr viele Menschen und sie haben die als Unterkunft genutzt. Da bleibt man nur für drei bis vier Tage“*. Aufgrund der kurzen Dauer konnte keiner der Expert*innen die LEA genauer beschreiben. Gewonnene Eindrücke waren eine hohe Personenzahl und keine Möglichkeit zu kochen, da das Essen gemeinsam in einem Speisesaal eingenommen werden musste.

Vorläufige Unterbringung

Nach der LEA wurden die interviewten Geflüchteten in einer vorläufigen Unterbringung untergebracht. Da D1 und D3 in der kreisfreien Stadt Ulm untergebracht waren, diente die vorläufige Unterbringung auch als AU. Auf einen weiteren Umzug konnte daher verzichtet werden.

D1 flüchtete als alleinerziehende Mutter mit fünf Kindern nach Deutschland. Die Familie wurde in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht, in denen größtenteils Ehepaare, Familien und Personen höheren Alters unterkamen. Ihnen standen zwei Zimmer einer Drei-Zimmer-Wohnung zur Verfügung. Eines der Zimmer wurde mit ca. 20 m² als Schlafzimmer für alle sechs Personen genutzt, das andere mit 10 m² fungierte aufgrund seiner geringen Größe als Abstellraum. In dem dritten Zimmer lebte eine andere, oft wechselnde, Familie mit höchstens zwei Kindern. Die Wohnung verfügte außerdem über ein gemeinschaftlich genutztes Badezimmer sowie eine Küche.

D3 teilte sich ein 6 m² großes Zimmer mit seinem ebenfalls geflüchteten Bruder. *„Die unteren Zimmer waren immer vier Personen und insgesamt in diesem Haus waren 21 Personen. Nur Männer, in andere Haus waren auch Familien“*.

Für 21 Männer standen zwei Bäder mit WC zur Verfügung und lediglich eine Küche zur gemeinschaftlichen Nutzung. *„Das war sehr schwer, da man nie allein war, alles teilen musste“*, sagte D3.

D2 verbrachte 15 Tage in einer vorläufigen Unterbringung. Er erklärte im Interview, dass er aufgrund vieler Arzttermine und Medikamenteneinnahme nur wenig Erinnerung an die Zeit habe. Er erinnerte sich lediglich an ein großes Mehrfamilienhaus, kleine Zimmer in denen jeweils vier bis fünf Männer schliefen sowie eine Kantine, in der Essen serviert wurde.

D4 wurde zwei Wochen in einer vorläufigen Unterbringung untergebracht, die aus Containern bestand. *„Sehr schlimm. Viele Leute drin in kleine Container“*. Er teilte verschiedene Erinnerungen an die Container, beispielsweise: *„Ich erinnere mich, dass die erste Nacht dort, ich war um 4 Uhr wach und konnte nicht mehr schlafen. Ich bin sofort raus und konnte dann nicht mehr schlafen. Da schlafen die vier andere Männer und die Tür ist zu, weil es war sehr sehr kalt damals und es gab keine Heizung im Container. Da war keine Luft mehr drin. Ich war die ganze Nacht wach und habe dann morgens die Tür aufgemacht und geschlafen“*. Dass es trotz Minusgrade keine Heizung gab, war für D4 unzumutbar. Des Weiteren beklagte sich D4 über die Sanitäreinrichtungen und Kantine, denn *„es gibt nur ein WC und eine Dusche in eine andere Container für so viele [ca. 40 Personen]. Keine Küche. Die kochen und Leute kommen und holen essen. Das war wie Gefängnis“*.

Anhand der Erzählungen von D2 und D4 lässt sich die Heterogenität der vorläufigen Unterbringung erkennen. Aufgrund des Massenzustroms von Geflüchteten in den Jahren 2015 und 2016 waren Notlösungen wie das Unterbringen in Containern unabdingbar, dennoch kann auf eine Heizung bei Minusgraden nicht verzichtet werden. Auch aufgrund des Massenzustroms der Ukraine dieses Jahres werden Notlösungen aktuell, die Kapazitäten der Gemeinschaftsunterkünfte sind erschöpft. So sieht sich der Landkreis Alb-Donau-Kreis gezwungen, Container-Unterkünfte in der Gemeinde Blaustein als vorläufige Unterbringung für Geflüchtete zu errichten (vgl. Fröse 2022).

Anschlussunterbringung

D2 und D4 mussten die Unterkunft der vorläufigen Unterbringung verlassen und in ein anderes Gebäude ziehen, das als AU fungierte. *„Dann bin ich in ein Flüchtlingsheim gekommen. In dem Heim waren nur Männer, keine Familien. Alle aus Syrien. [...] Es war ein normales Haus mit zwei Stockwerken mit drei Zimmern, dass sie als Camp umfunktioniert haben. Es gab Zimmer da waren zwei Personen, es gab welche da waren drei. [...] Mein Zimmer war ca. 16 m² groß und es haben insgesamt drei Personen drin gelebt“* erzählte D2. In dieser Unterkunft lebte er zwei Jahre, bis er 2017 als Flüchtling anerkannt wurde und eine Aufenthaltserlaubnis erhielt.

Ein Jahr und acht Monate lebte D4 in einem Mehrfamilienhaus. Im Erdgeschoss waren über 30 Männer und Familien, im Obergeschoss lediglich Männer. *„Die Männer kommen zuerst und die Frauen als Nachzug. Die meisten sind zu Fuß gekommen, das ist für Frauen und Kinder kompliziert“*, erklärte D4.

„Wir waren 32 in der Etage und hatten nur eine Dusche. Es gab eine andere, aber die war kaputt. Eine Waschmaschine für 32, das geht nicht“ bewertete er die Ausstattung der Unterkunft.

D5 ist seit mehreren Jahren in einer AU für, hauptsächlich, Männer in Heidenheim als Integrationsmanagerin der Caritas tätig¹⁸. Sie erzählte, dass versucht werde Geflüchtete in Gebäuden mit eher kleinen, dafür mehreren Zimmern unterzubringen, damit sich möglichst wenige Personen ein Zimmer teilen müssen.

7.3.3.3 Zustand der Unterkünfte

Je nach Unterkunft wurde eine Gebäudereinigung beauftragt oder die Bewohner mussten selbst putzen. In den Anschlussunterbringungen von D2 und D3 kam wöchentlich ein Reinigungsservice um die Gemeinschaftsräume sowie WC und Badezimmer zu putzen. Die Schlafräume mussten selbstständig geputzt werden. *„Manchmal hatten die Leute keine Lust zu putzen, da sah es dann schlimm aus“*.

¹⁸ Des Weiteren ist D5 für eine Notunterkunft für ordnungsrechtlich Untergebrachte tätig.

Da es in der Gemeinschaftsunterkunft von D1 einzelne Wohnungen mit Badezimmer und Küche gab, mussten die Bewohner diese eigenständig putzen. Dies führte vermehrt zu Problemen, da man laut D1 verschiedene Verständnisse von Sauberkeit hatte. D4 bemängelte die Sauberkeit der Anschlussunterbringung, *„sauber war es nicht, es war Sauerei. [...] Das Landratsamt hat einen von uns 100 Euro mehr im Monat gegeben, damit er das Heim putzt, aber der hat das nie gemacht“*.

Die Integrationsmanagerin D5 erklärte *„als wir angefangen haben, vor 4 Jahren, haben manche Leute Essensreste aus dem Fenster geworfen, jetzt machen es noch manche aber gibt's fast nicht mehr. Wenn man nicht nach ihnen guckt, wird es immer schlimmer. Ich laufe zwei Mal die Woche und sammle Müll, das ist nicht meine Aufgabe aber sie sehen mich. [...] Das ist auch psychologisch, wenn etwas kaputt ist, wird es auch weiter kaputt gemacht. Wenn es dreckig ist, wird mehr Dreck dazu geschmissen, liegt da Müll kann ich meinen auch dazu werfen“*.

Die Möbelstücke in den Unterkünften wurden bereitgestellt, durften allerdings nicht ausgetauscht werden. In der Wohnung von D1 standen drei Hochbetten zur Verfügung sowie zwei Metallschränke. In der Küche gab es einen Esstisch für die Familien, die in der Wohnung untergebracht waren. D1 beschrieb die Ausstattung mit *„Knast ist besser“*. Die Aussagen der weiteren Experten glichen der von D1.

7.3.3.4 Beratung und Betreuung

Die Betreuung in den Unterkünften wich stark voneinander ab. Während in der Unterkunft von D1 im Eingangsbereich ein jederzeit besetztes Büro von Integrationsmanagern eingerichtet war, gab es in den vorläufigen bzw. Anschlussunterbringungen von D2, D3 und D4 keinerlei Betreuung oder Hilfestellung.

„Wir haben immer nur gehört es gibt Betreuer aber bei uns kam nie jemand. Es kam nur immer eine Frau zu zwei 14-jährigen Kindern aber nie zu uns. [...] Bei Fragen haben wir [das] Handy genutzt und übersetzt. Niemand hat geholfen. Ich habe das in Stuttgart gesehen, dass andere Hilfe bekommen haben und Betreuer waren, das wär bei uns auch gut gewesen“ sagte D2. D4 betonte den positiven Aspekt daran: *„Ich fand das aber gut so weil sonst hat man das Gefühl beobachtet zu werden. Das ist kein schönes Gefühl“*.

D4 setzte sich das Helfen anderer Geflüchteter als Ziel, um seine vorhandene Zeit sinnvoll zu nutzen. *„In der Unterkunft habe ich mittags zwei Stunden mit den Leuten den Unterricht wiederholt und erklärt. [...] Ich war beim Sozialamt und habe übersetzt, habe geholfen. Dann mit dem Zeit habe ich die Regeln gewusst und die Leute kamen zu mir mit Fragen. Das war mein Job damals“*, erzählte er stolz.

In der Anschlussunterbringung in Heidenheim wird viel Wert auf Erreichbarkeit gelegt. *„Wir haben Öffnungszeiten jeden Tag, außer Freitag. [...] Wir sind immer da. Telefonisch können sie anrufen, sie können E-Mail schreiben“* führte D5 aus. Ob man die Betreuung zentral oder dezentral legt, war laut D5 ein Diskussionsthema. *„Bei uns ist gut, wir können die immer erreichen. Einerseits sind wir als Büro vor Ort, als Integrationsmanager ist das auch gut, aber sie sind halt alle auf einem Haufen. Verteilen wir sie mehr in mehrere Häuser sind sie schwerer zu betreuen“*.

7.3.3.5 Privatsphäre

Die größten Herausforderungen für Geflüchtete sind, nach Ansicht der Integrationsmanagerin D5, das Teilen der Zimmer, da die Privatsphäre sehr darunter leide und verschiedene Charaktere aufeinanderstießen.

„Also bei Asylantenheim, gibt's überhaupt keine Privatsphäre. Keine. Egal wo du bist“ sagte D1. Die Folgen des dauerhaften Lebens ohne seien eine anhaltend gestresste und sehr leicht reizbare Gemütslage bei allen Bewohnern. *„Man ist immer gestresst von Kleinigkeiten und hat immer Streit. Und ich sage immer bitte, bitte, bitte nicht gut“* merkte D1 außerdem an. Auch für D4 war die nicht vorhandene Privatsphäre und freie Zeit ein Hauptproblem. *„Alle haben keine Arbeit, alle haben viel Zeit. Dann guckt man die anderen Leute und werden aggressiv, machen Probleme. Es macht Druck, denn es sind nicht alle gleich. Man gönnt sich nichts“* beschrieb er.

Anhand eines Beispiels von D1 wird deutlich, dass Privatsphäre und Sicherheit stark miteinander zusammenhängen: *„Kannst du dir vorstellen mit fremde Menschen in eine Wohnung zu leben? Duschen Problem, kochen Problem, Toilette, andere rauchen und trinken, keine Ruhe, Kinder aufpassen immer beobachten. Und du kannst ihnen nicht sagen Nein, weil es ist auch seine Wohnung. Zum Beispiel ein Mann bringt seine Freunde und sitzen in der Küche. Sie möchte etwas kochen für die Kinder und ist allein da, mit trinkenden Männern, da fühlt man sich nicht sicher“*.

7.3.3.6 Sicherheit und Konflikte

Das Sicherheitsgefühl hängt nach der Auswertung der Interviews davon ab, ob es sich um eine Familie mit Kindern oder alleinstehende Personen handelt. So hatten D2 und D4 wenig Angst um ihre Sicherheit. Die Atmosphäre in der Unterkunft war laut D2 entspannt, er berichtete *„Probleme im Haus gab es nie, nur einmal gab es ein Vorfall zwischen Zwei. Ansonsten hatte ich nie Probleme“*.

Aufgrund der vielen fremden Menschen habe sich D1 und ihre Familie nicht sicher gefühlt: *„Kann Kinder nicht allein lassen, jeden Tag kommen fremde Menschen rein und raus. Tag der offenen Türe immer“*. Der Ehemann von D1 besuchte sie in der Wohnung der Gemeinschaftsunterkunft und erzählte beispielhaft: *„In dem einen Zimmer waren eine Zeit lang Mann und Frau, der Mann hat seine Frau woanders hingebacht. Ich glaube zu seiner Familie und dann war der halt allein dort und die [D1] wusste halt nicht, wenn die weggegangen sind. Und eines Abends, so um 12:00 Uhr war sie halt duschen, dann kam sie raus, wie man halt so rauskommt. Und plötzlich stand der Mann dort vor der [Badezimmer-]Tür“*.

Vergleichbare Erfahrungen teilte D3 als seine Ehefrau und Kinder durch den Familiennachzug nach Deutschland kamen. Da die Familie keine Wohnung fand, wurden sie in einer Obdachlosenunterkunft ordnungsrechtlich untergebracht. *„Bei der Obdachlosenunterkunft durften die Kinder nicht allein draußen spielen, ich bin immer mit rausgekommen. Sicher haben wir uns dort nicht gefühlt“*. Grund für die Unsicherheit waren vor allem häufige Konflikte innerhalb der Unterkünfte.

Alle Expert*innen berichteten von mehrfachen Streitigkeiten zwischen den Bewohner*innen. *„Viele Drogen, Alkohol, Gewalt. Kommt die Woche zwei, drei Mal die Polizei. Dann darf man nicht raus [...]. Es ist ein anderes System als in Syrien“*, damit kämen viele nicht zurecht, so D3. Ebenfalls D4 sprach von hoher Polizeipräsenz in der Unterkunft, *„die Polizei war viele mal bei uns. Leute streiten ganz aggressiv. Über uns waren sie auch sehr oft, einer hat da Haschisch verkauft“*.

In der Unterkunft, in der größtenteils Familien untergebracht waren, lag der Hauptauslöser der Konflikte bei den Kindern, oder dem Putzen, doch auch viele dieser Konflikte endeten laut D1 gewalttätig.

D1 erläuterte, dass auch die Eigenheiten der verschiedenen Nationalitäten und einhergehende kulturelle Unterschiede vermehrt zu Problemen führte. Einige Monate waren ein serbisches Ehepaar mit 14-jähriger Tochter in der Wohnung, in der auch D1 lebte, untergebracht. *„Immer immer immer trinken, immer laut, immer Musik. Auch mit Kind“*, beschrieb D1. Problematisch seien beispielsweise auch landestypische Gerichte, die für das Gegenüber eher stanken, man jedoch nicht entfliehen konnte.

Die Stadt Heidenheim sowie die Wohnheimleitung der Anschlussunterbringung habe erkannt, dass man auf die Nationalität, Konfession und andere persönliche Eigenheiten achten sollte. D5 erklärt, dass versucht werde Personen zusammenzulegen, die zusammenpassen: es werde beispielsweise vermieden Sunniten und Schiiten zusammen unterzubringen sowie streng gläubige Moslems mit Alkohol Trinkenden und Rauchenden, *„da es sonst eventuell Mord und Tot[-schlag] gibt“*, sagte D5.

„Im Voraus zu gucken, wen man zusammenlegt, ist effektiver und erspart Streitigkeiten und Stress“ fügte sie hinzu.

7.3.3.7 Standort

Die Unterkünfte in denen die Expert*innen untergebracht waren, lagen in allgemeinen Wohngebieten und hatten zumindest eine Einkaufsmöglichkeit in der Nähe. *„War gut. Wichtig war die Nähe zu Schulen und Kindergärten, wegen der Kinder. Alles war zu Fuß erreichbar und auch der Bus war gleich da“* übersetzte der Ehemann für D1.

Negativ hervor hob D3, dass man zu Ärzten und Freizeitmöglichkeiten mit dem öffentlichen Nahverkehr fahren musste, die Bewohner*innen sich das Monatsticket allerdings nicht leisten konnten.

„Die Nachbarschaft war alt und eher abweisend“, erklärte D3, weiterhin, *„wenn man Hallo gesagt hat, haben die nur gefragt wieso sagen Sie Hallo, wir kennen uns nicht? Leider. Die alten Leute hatten immer ihre Grenze“*. In dem Quartier in Heidenheim, in dem die AU liegt, wurde 2021 ein Studierendenwohnheim der DHBW gebaut. Ob dies dort gebaut wurde, um Segregationstendenzen entgegenzuwirken, konnte D5 nicht beantworten.

7.3.3.8 Monatliche Gebühren

Die Gebühren für die Unterkünfte der interviewten Geflüchteten wurden, während des Asylverfahrens, von dem zuständigen Amt für Integration gezahlt. D3 hätte für ein Bett 350 Euro monatlich zahlen müssen. *„Das musste man zahlen, sobald man einen Aufenthaltstitel hatte und noch keine Wohnung gefunden hat“* erläuterte D3. Er schätzte die monatlichen Kosten als sehr hoch ein, angesichts der kleinen Zimmer, nicht vorhandener Privatsphäre, weniger Badezimmer und geteilter Küche.

D5 führt aus, dass viele der anerkannten Flüchtlinge oder Personen mit Duldung und Arbeitserlaubnis nicht aus der AU ausziehen möchten. Das läge an den geringen Kosten für die Unterkunft: monatlich 207,60 € warm beträgt die Miete in der AU in Heidenheim. *„Eine Wohnung oder ein Zimmer für diesen Preis findet man auf dem Mietmarkt nicht. [...] Das verfügbare Geld wird oft benötigt, um es an die Familie zu schicken. Zwingen auszuziehen, kann man die Personen nicht“* begründet D5 die Weigerung auszuziehen. Das Ziel sei eigene Wohnungen für die Personen zu finden, da die Plätze für Neuankommende benötigt werden. *„Als wir angefangen haben, waren da Leute schon seit 10 bis 15 Jahren drin. Die wollten nicht so richtig ausziehen. Erst als dann Andere kamen und es Stress gab, sind die ausgezogen“* erzählte D5.

7.3.3.9 Der Weg zur eigenen Wohnung

Wie oben beschrieben, können Personen mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland in der AU wohnen, bis sie eine eigene Wohnung gefunden haben.

Da D5, neben der Tätigkeit als Integrationsmanagerin, in einer Obdachlosenunterkunft tätig ist, erklärte sie, weshalb Geflüchtete in einer solchen Unterkunft ordnungsrechtlich untergebracht werden können: ist eine geflüchtete Person beispielsweise nach der AU in eine eigene Wohnung gezogen, hat diese aber aufgrund von Jobverlust verloren, wird sie vorübergehend in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht.

Eine Rückkehr in die AU ist nicht möglich. Auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden ordnungsrechtlich untergebracht, sollten sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Zusammenarbeit mit den Betreuern verweigern oder nach Beendigung der Maßnahmen des Jugendschutzes mit Beginn des 21. Lebensjahres, sollte keine eigene Wohnung gefunden werden.

Eine Kernvoraussetzung, um den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen durchführen zu können, ist ausreichend Wohnraum (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Von dieser Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiären Schutzes gestellt wird (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG). Aufgrund mangelnden Wohnraums im unteren Preissegment finden viele Geflüchtete zunächst keine Wohnung. Lebt die sich bereits in Deutschland befindende Person noch immer in einer AU, kann die Familie nach der Familienzusammenführung in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht werden, da sie nicht berechtigt ist in einer AU zu leben¹⁹. Sowohl D2 als auch D3 lebten nach dem Familiennachzug zunächst in einer Obdachlosenunterkunft.

Nach einer Wohnung hatte D2 in Immobilienportalen gesucht, jedoch keine Einladungen zu Besichtigungen erhalten, daher musste die Familie sechs Monate ordnungsrechtlich untergebracht werden. *„Während des Familiennachzugs habe ich mit der Stadt gesprochen und nach einer Unterkunft gefragt, die gaben mir die Zimmer in der Obdachlosenunterkunft. Danach habe ich mich selbst drum gekümmert, weil die Unterkunft viel zu klein war. Wir haben dort in zwei Zimmern gelebt, ohne Küche“* schilderte D2. Das Leben in der Obdachlosenunterkunft stellte für die Familie mehrere Probleme dar: *„Es war nicht familienfreundlich, da man keine Küche hatte. Daher musste man immer Essen von außerhalb holen, doch dafür reichte das Geld nicht und irgendwann wusste man nicht mehr, wie oder was man essen soll. [...] Das war nicht aushaltbar, deswegen habe ich dann schnell nach etwas anderem gesucht“*. Ähnliches erlebte D3 nach der Familienzusammenführung. Da die Familie keine Wohnung fand, musste sie acht Monate in einer Obdachlosenunterkunft leben. *„Ich habe dann versucht durch die Zeitung und über das Amt etwas zu finden, aber das war sehr schwierig. Manche haben mir geantwortet, aber viele wollten nicht Leute vom Jobcenter, andere wollten keine Menschen mit dem Namen Mohammed oder wenn sie Syrien hören“*, erzählte D3 über die Anfänge der Wohnungssuche.

¹⁹ Gemeinschaftsunterkünfte dienen der Unterbringung von asylstellenden Personen. Der Familiennachzug ist einem Asylverfahren nicht gleichgestellt.

Über eine Frau, die bei der Hilfsorganisation Malteser tätig war, lernte D3 eine Familie kennen, *„die haben mir eine Wohnung gegeben, dafür habe ich auf deren teure Sachen aufgepasst“*. Auf die Nachfrage, was die eigene Wohnung für D3 änderte, antwortete er *„das Gefühl eine eigene Wohnung zu finden, war ganz anders. Man konnte Privatsachen machen, man kann machen, was man will. Es gibt keine Grenzen. Kinder können spielen“*. Heute wohnt er mit seiner Familie in einem Reihenhaus.

Nach der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus suchte D1 nach einer eigenen Wohnung. Auf dem privaten Mietmarkt machte sie vermehrt schlechte Erfahrungen. Durch eine Bekannte erhielt sie den Tipp, sich bei der Ulmer Wohnungs- und Siedlungs-Gesellschaft mit Unterstützung einer Dolmetscherin zu bewerben. Nach 2 ½ Jahren erhielt D1 ein Wohnungsangebot, das sie sofort annahm. Bis die Familie die Wohnung gefunden hatte, durften sie in der Gemeinschaftsunterkunft am Kuhberg bleiben. Eingelebt haben sie sich bereits, es sei das erste Zuhause nach vielen Jahren ohne. Doch sehr unterscheiden würde sich das Leben in der Wohnung von der Flüchtlingsunterkunft nicht: *„Hier ist wie Asylantenheim aber gibt Privatsphäre. [...] Die UWS hier hat eine Riesenfehler gemacht, dass sie alle Araber auf einen Haufen. Alle alle Ausländer. Alle vom Kuhberg kommt hier, alle Familien die nicht gut zusammen, kommt hier“*.

Unmittelbar nach der gesetzlichen Unterbringung hatte D4 eine eigene Wohnung in Ulm. *„Die ersten fünf Monate in Deutschland, also vor dem Flüchtling, habe ich in eine Wohnung gelebt, die habe ich nach 10 Tagen gefunden. In München fand D4 ebenfalls eine Wohnung, „zehn Minuten von meiner neuen Arbeit“*. Ein wichtiger Punkt bei der Wohnungsfindung sei eine gut bezahlte Beschäftigung, bemerkte D4. D5 führte aus *„ich denke, wenn sie alles richtig machen, die Flüchtlinge selbst, dann können sie auch sehr schnell ausziehen. Wenn die Identität geklärt ist, nicht gelogen, keine Straftaten usw. dann können sie eigentlich schnell ausziehen und arbeiten“*.

7.3.3.10 Integration

Alle Expert*innen fühlten sich in Deutschland integriert und angekommen.

D1 möchte die Sprache in den nächsten Jahren beherrschen und sich dann mit deutschen Familien umgeben. *„Ich fühle mich wohl“* übersetzte ihr Ehemann, *„ich habe Rechte und kann reden und die Leute müssen mich hören. Das ist der Unterschied“*.

Auf die Frage, ob sich D2 in Deutschland integriert fühlte, antwortete er *„integriert fühle ich mich schon, da ich ein Haus gefunden habe und arbeite. Die Menschen finde ich in Deutschland genauso wie in Syrien, es ist nur schwierig, wenn man die Sprache nicht spricht. Ich mag es nicht, wenn mich jemand was fragt und ich kann nicht helfen, da ich die Sprache nicht kann“*.

Im Mai 2022 erhielt D4 die deutsche Staatsbürgerschaft. Diese habe er beantragt, da er nun seit 7 Jahren in Deutschland lebt. *„Nach Syrien zurück ist kompliziert, auch in 30 Jahren wird es dort nicht besser sein. Man braucht irgendwann das Gefühl, man hat ein Zuhause, ein Ort wo man hingehört. Für die Familie und die Kinder in der Zukunft. Dieses Gefühl muss man finden. Ich habe das Gefühl ich gehöre nach Deutschland“*, führte er aus.

Bezugnehmend auf 7.4.3.9 sagte D1, um eine erfolgreiche Integration erzielen zu können, sei eine Durchmischung der Bewohner*innen nach den staatlichen Unterbringungen wichtig. *„So werden die Ausländer nicht integriert. Wenn die Ausländer wohnen, zusammen in einem Gebäude mit Deutsche, die Ausländer werden gezwungen die Regeln einzuhalten. Weißt du warum? Weil die Deutschen wissen schon die Regeln und wenn macht Stress die rufen die Polizei und es gibt Konsequenzen. Hier? Alles ist richtig schei**“. Wenn du das Gebäude siehst, die Kinder haben alles kaputt gemacht. Die haben in den Aufzug gepisst. Das ist der größte Fehler. Das ist wie Ghetto jetzt“*.

Auch die Integrationsmanagerin D5 merkte an, es solle nach dem Auszug aus den Sammelunterkünften darauf geachtet werden, dass nicht alle Geflüchteten in Sozialwohnungen des gleichen Gebäudes untergebracht werden. *„Das ist wichtig für die Integration“*, sagte sie zum Abschluss des Gespräches.

7.3.3.11 Wünsche und Anregungen

D1 wünschte sich für die Zukunft, dass der Zustand in den Unterkünften verbessert wird. *„Das Wohnen hier ist ein sehr großes Problem. Es kommen immer, immer mehr Leute und es gibt kein Platz mehr, wohin? Mehrere Familien in einer Wohnung, verschiedene Nationalitäten, verschiedene Religionen und Kulturen zusammen. Frauen, die sich bedecken, mit fremden Männern in einer Wohnung, du kannst dich nicht frei bewegen“* merkte sie an. Sie schlug außerdem vor Sozialen Wohnungsbau zu 70 % an deutsche und zu 30 % an ausländische Personen zu vergeben. *„Dann können die Araber auch von den Deutschen lernen wie die Regeln sind“* begründete sie.

D2 würde sich eine schnellere Abwicklung des Asylverfahrens und des Familiennachzugs wünschen: *„Ich musste drei Jahre auf meine Familie warten, das war schlimm. [...] Wenn du Familienvater bist, wartest du jede Sekunde, bis du deine Familie hast. Das ist nicht wie bei einem Junggesellen“*.

Für die zukünftige Unterbringung von Geflüchteten wünschte sich D3 vor allem eine Betreuung in den Unterkünften sowie mehrere Bäder und WCs pro Person als derzeit.

D4 äußerte mehrere Wünsche. Er schlug vor, *„dass Menschen nicht länger als 6 Monate in ein Flüchtlingsheim bleiben. Die ganze Papiergeschichte muss schneller gehen. Nach über 6 Monaten werden die Leute hoffnungslos. Die Menschen ändern sich in einen falschen Weg und kriegen psychische Probleme“*. Außerdem sollten Geflüchtete von Anbeginn eine Sprachschule besuchen müssen, da die Sprache laut D4 der Schlüssel zur Integration sei. *„Auch wichtig ist weniger Leute in eine Raum zu tun. Vier oder mehr Personen in eine Raum ist zu viel. Egal wie groß die Raum. Zwei ist mehr als genug einfach wegen Privatsphäre und Streit“* fügte er hinzu. Ein weiterer Vorschlag war die Auswahl der Gebäude für die Flüchtlingsunterbringung zu verbessern. D4 kritisierte *„nicht alle Unterkünfte sind vorbereitet. Viele sind alte Gebäude, die die Stadt nicht benutzt und dann werden die Räume als für Flüchtlinge genutzt. Aber es ist nicht gebaut, um Menschen so unterzubringen. Für Zukunft die Unterkünfte müssen vorbereitet werden, um für Flüchtlinge zu nutzen. Jede Unterkunft braucht zum Beispiel auch ein Wohnzimmer. Die Leute können nicht die ganze Zeit im Schlafzimmer essen, chillen, schlafen und lernen. Und mehr Bäder“*.

D5 antwortete auf die Frage nach Wünschen für die zukünftige Unterbringung von Geflüchteten *„als Sozialpädagogin würde ich sagen vielleicht doch noch größere, bessere Räume, als Bürger sage ich: eigentlich geht es denen da gar nicht so schlecht. Wenn sie zum Beispiel Sachen kaputt machen, sollen sie die auch kaufen. Weil das war echt enorm, der Verschleiß von Maschinen wie Waschmaschinen war schrecklich. Und seit sie kaputte Sachen nun selbst neu kaufen müssen, [...] geht jetzt einfach nicht mehr so viel kaputt“*.

7.3.4 Ergebnisse der Interviews aus der Region Île-de-France

Die Interviews mit den Expert*innen aus der Region Île-de-France ergaben nur wenig zu den Kategorien Privatsphäre, Ausstattung der Unterkünfte, Sicherheit und Konflikte sowie monatliche Gebühren, da lediglich zwei der vier interviewten Geflüchteten staatlich untergebracht wurden. Daher wird auf einzelne Punkte dazu verzichtet und Relevantes bei 7.4.4.2 Unterbringung inkludiert.

7.3.4.1 Ankunft in Frankreich

F1 hat mit 21 Jahren den Sudan, aufgrund der Bürgerkriege und instabilen Lage des Landes, verlassen. Bei seiner Ankunft kannte er niemanden in Frankreich und wusste nicht, wohin er gehen soll. Er traf auf eine Gruppe Menschen, die arabisch sprachen und ebenfalls geflohen waren. Die Gruppe hatte ein informelles Camp mit Zelten und Matratzen am Rande der Pariser Innenstadt aufgebaut. 26 Tage schlief F1 auf der Straße. Er beschrieb, dass sie oft tagelang nichts zu Essen und zu trinken hatten. Ab und an kamen Ehrenamtliche oder andere *„nette Menschen“* mit Nahrungsmitteln und Decken. Es regnete oft und war kalt. Wo er Hilfe fand, wusste er nicht. Vor der Polizei scheute er sich, da er im Sudan keine guten Erfahrungen mit diesen gemacht hatte. F1 sagte *„das war eine der schlimmsten Zeiten meines Lebens.“*

Mit einem Bekannten flüchtete F2 im Jahr 2015 aus seinem Heimatland Nigeria nach Frankreich. Er kannte bereits Andere, die in den Vorjahren geflüchtet waren und ihm halfen einen Asylantrag zu stellen. Die Antragstellung war unproblematisch, jedoch musste F2 mehrere Wochen auf einen Termin warten.

Eine staatliche Unterkunft hatte er allerdings nie erhalten, *„es hieß immer kein Platz, kein Platz, kein Platz [...] Zum Glück kenne ich hier viele. Seit sieben Jahren habe ich kein Zuhause. [...] Ich schlafe ein paar Tage bei einem Freund, dann ein paar Tage bei einem anderen Freund. Das ist aber einsam“*.

F3 war im Januar 2020 nach Frankreich geflüchtet. F3 betonte, dass das Wichtigste für ihn, bei der Ankunft in Frankreich, das Finden einer Unterkunft war. *„Wenn du niemanden kennst, weißt du nicht, wo du hingehen kannst. Ich hatte Glück, ich hatte einen Freund, zu dem ich gehen konnte“* erzählte er. Einen Platz in einer Flüchtlingsunterkunft hatte er beantragt, erhalten hatte er allerdings während seines Asylverfahrens keinen. F3 stellte den Asylantrag kurz vor Beginn der COVID-19 Pandemie, das Verfahren war laut ihm verhältnismäßig einfach. Er rief mit seinem Mobiltelefon bei der SPADA an, erhielt einen Termin und gab seine Unterlagen anschließend dort ab. *„Das Verfahren ging sehr schnell. Bei Fragen konnte man immer anrufen.“*

F4 verließ 2016 seine Heimat Tesseney, Eritrea und flüchtete zunächst nach Italien. Seine Fingerabdrücke ließ er dort abnehmen, reiste dann allerdings mit mehreren Personen nach Paris weiter. Da er in Frankreich niemanden kannte, schloss er sich einem Lager von Geflüchteten an, die unter einer Brücke im Quartier de La Chapelle in Paris ein informelles Camp aufgeschlagen hatten. *„1500 bis 2000 Menschen schliefen unter dieser Brücke in Zelten“*, schilderte F4. Auf die Frage weshalb solch eine Anzahl an Geflüchteten in Frankreich zunächst auf der Straße schliefen, antwortete er: *„die Leute kennen niemand und wissen nicht wohin, kennen sich nicht aus und wissen nicht, was sie machen sollen“*. Ansprechpersonen gab es laut F4 keine, die Polizei war für sie ebenfalls keine Option: *„die Polizei hat uns dort nicht beachtet. Man musste warten bis die vom Amt mit Bussen kommen. Bist du allein zur Polizei gegangen, um zu fragen, wurdest du von denen geschlagen“* schilderte er sichtlich angespannt. Die erwähnten Busse erreichten das Lager nach 15 Tagen und verteilten die Menschen auf verschiedene Gemeinden um Paris.

Zusammengefasst werden kann, dass keiner der vier interviewten Geflüchteten bei der Ankunft in Frankreich unterstützt oder von staatlicher Seite aufgenommen wurde.

Zwei der vier Experten hatten das Privileg bereits Bekannte in Frankreich zu haben und dort unterkommen zu können, eine staatliche Unterkunft hatten sie hinterher allerdings nicht mehr erhalten. F1 und F4 kannten zum Zeitpunkt der Ankunft niemanden und mussten folglich auf der Straße schlafen, erhielten im Anschluss allerdings eine staatliche Unterkunft.

Die Stadt Paris unterstützt mehrere Vereine, die Programme²⁰ zur Unterbringung von Asylsuchenden in Privathaushalten sowie Zwischennutzungen durchführen. Für einige Monate bis zu mehreren Jahren können Gebäude, die renovierungsbedürftig sind (ehemalige Wohngebäude, Geschäftsräume, Hotels etc.), besetzt werden, um vorübergehende Unterkunftsplätze zu schaffen. Weitere Hilfsprogramme wie die *Migranten-Maraude von France Terre d'Asile* haben zum Ziel, asylbegehrende Personen sowie Personen, die bereits einen Asylantrag gestellt haben zu identifizieren und informieren, ihnen geeignete Orientierungshilfen anzubieten und sie bei den Schritten zu einer langfristigen Unterkunft zu begleiten. 2019 konnten laut der Präfektur der Region Île-de-France somit 17.400 Personen in Sicherheit gebracht werden (vgl. Delaval 2020: S. 7). Trotz all dieser Maßnahmen und Projekte entstehen im Nordosten von Paris regelmäßig sogenannte Migrantenlager, wie die in denen F1 und F4 lebten. Laut der Präfektur der Region Île-de-France wurden, zwischen Januar und September 2021, 5.084 Personen bei 21 Schutzunterbringungsaktionen an CAES weitergeleitet (vgl. Service d'information du Gouvernement 2021). Dabei handelte es sich um asylbegehrende, -antragsstellende Personen sowie anerkannte Geflüchtete.

Die angeführten Gründe für die Entstehung dieser Migrantenlager sind ernüchternd. Gemäß der Präfektur der Region Île-de-France würden diese Lager immer wieder entstehen, da Paris eine Weltmetropole sei und somit Kreuzungspunkt vieler verschiedener Routen und ständiger Migrationsströme. Daher müssten sich einige neu Angekommene in Notlagern niederlassen, bis der Staat sich um sie kümmere (vgl. Delaval 2020: S. 8). Entgegengewirkt werden, soll dem Entstehen durch regelmäßiges Auflösen der Lager durch die Gendarmerie.

²⁰ Als Beispiel sind die von Emmaüs Solidarité geleiteten Unterkünfte in der Rue d'Aboukir und Excelmans zu nennen.

Festzustellen ist, dass beispielsweise 2019 laut Eurostat 138.290 Menschen erstmalig Asyl in Frankreich beantragt haben. Sichergestellt werden, konnten nach Angaben des OFII allerdings lediglich ca. 100.000 Unterkunftsplätze in ganz Frankreich. Dies ergibt ca. 38.000 Menschen, denen keine Unterkunft sichergestellt werden konnte.

7.3.4.2 Unterbringung²¹

Nach 26 Tagen im Freien kam die Gendarmerie, die F1 und die weiteren Campierenden in eine Sporthalle brachten. In dieser verbrachte er weitere 26 Tage. *„Die Halle war voll mit Menschen überall, es war sehr eng. Bestimmt 100 [Menschen]. Jeder hatte ein Bett, mehr nicht“*. F1 wurde anschließend in ein Gebäude gebracht, in dem er einen Asylantrag stellen konnte. Wo das war, konnte er nicht beantworten. *„Wir wurden dann in 20er Gruppen aufgeteilt und auf verschiedene Städte verteilt“*, beschrieb er den weiteren Ablauf. F1 wurde in ein Mehrfamilienhaus in der Kleinstadt Charenton-le-Pont gebracht. Es handelte sich um eine Flüchtlingsunterkunft, in der laut F1 150 Personen untergebracht waren. Die genaue Bezeichnung der Unterbringungsart (CADA, HUDA etc.) wusste er nicht mehr, lediglich dass dort hauptsächlich Männer wohnten. F1 teilte sich eine Wohnung mit mehreren Personen, das Schlafzimmer mit zwei manchmal drei Personen. Ein Badezimmer sowie eine Küche befanden sich in der Wohnung, einen Gemeinschaftsraum gab es nicht. F1 erzählte von vielen Konflikten in den Unterkünften. Hauptauslöser war meist der hohe Alkoholkonsum, dies machte die Menschen aggressiv und es kam oft zu Prügeleien. *„Meistens ging es um die verschiedenen Nationalitäten“* antwortete er auf die Frage nach der Ursache der Konflikte. Die Polizei schlichtete viele dieser Konflikte, mehrere Männer wurden in Gewahrsam genommen. *„Ich versuchte das Trinken von Alkohol zu verhindern, mit denen zu reden und Lösungen zu finden aber hat nichts gebracht“*.

²¹ Da F2 und F3 während ihres Asylverfahrens keine staatliche Unterkunft erhielten, konnten sie weder zu Unterkunft noch zu Betreuung persönliche Erfahrungen teilen.

F3 berichtete von Besuchen bei Freunden, die in einer Flüchtlingsunterkunft wohnten. *„Die waren alle in großen Zimmern mit mehreren Betten untergebracht. Viel war da nicht drin aber sehr sehr viele Menschen“* beschrieb er. F3 sei hinterher froh gewesen, nicht in einer Unterkunft oder einem Camp auf der Straße gelebt zu haben.

F4 wurde, nachdem er mit einem Bus aus dem Camp geholt wurde, in ein großes Mehrfamilienhaus der Gemeinde Champigny-sur-Marne gebracht, dieses beschrieb er als *„alt und heruntergekommen“*. Das gesamte Gebäude wurde für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt, in einem Zimmer schliefen zwei Personen. Da F4 in Italien bereits Fingerabdrücke abgegeben hatte, drohte ihm eine Abschiebung nach der Dublin-III-Verordnung nach Italien. *„Ich hatte einen Anwalt und der hat das geregelt. Ich durfte dann in Frankreich bleiben und in Paris einen Asylantrag stellen“* erzählte er. *„Von dort aus haben sie die Leute dann nach einer Woche wieder verteilt“*. Da jeder ein eigenes Zimmer hatte, war die Privatsphäre kein Problem, auch Konflikte gab es keine. Die Lage der Unterkunft war F4's Ansicht nach schlecht, da sie sehr ländlich und abgelegen war. *„Mit dem Bus musste man in den nächsten Ort fahren, um einkaufen zu gehen. [...] Mit den Nachbarn gab es nicht viele Berührungspunkte, nur wenn es zu laut war, kamen sie, um sich zu beschweren und die Sozialarbeiter sind dann zu uns gekommen“*.

7.3.4.3 Beratung und Betreuung

In Charenton-le-Pont lernte F1 die Sozialarbeiterin Frau Lucille kennen, die ihr Büro in der Stadt hatte. Er schilderte, dass sie immer ein offenes Ohr hatte, bei Post und Behördengängen half und ihn beim Lernen der französischen Sprache unterstützte, *„Sie half mir mich in Frankreich einzuleben“*.

F2 erzählte, dass er während des Asylverfahrens sowie nach Anerkennung als Flüchtling nur wenig Unterstützung erhalten hatte. *„Ich brauche Hilfe eine Wohnung zu finden“* sagte er. Da er sich nie in einer Unterkunft befand, schaute auch niemand nach ihm, so F2. Finanzielle Mittel hatte er während des Asylverfahrens dennoch erhalten.

F3 erhielt während des Asylverfahrens ebenfalls, trotz Wohnungslosigkeit, staatliche Leistungen in Form von Geldleistungen.

Im Eingangsbereich der Flüchtlingsunterkünfte in der F4 untergebracht war, gab es jeweils ein Büro von Sozialarbeitern, die jederzeit kontaktiert werden konnten. *„Die haben uns gezeigt, wie das mit den Behörden funktioniert und was wir zu tun haben. Das war gut“* sagte F4.

7.3.4.4 Der Weg zur eigenen Wohnung

„Ich suchte nach einer Wohnung. Es ist einfacher eine Wohnung zu finden, wenn man arbeitet“ sagte F1. Nach 11 Monaten erhielt er den Aufenthaltstitel und begann im Lager des Unternehmens Societe francaise de decoration zu arbeiten. Er fand über Bekannte ein Appartement in der Gemeinde Dammraie les lys, dieses teilt er sich mit Freunden, fast alle kommen aus dem Sudan.

Nach 10 Monaten erhielt F2 die Anerkennung als Flüchtling. Noch im selben Monat wurde er als Bauarbeiter festangestellt, diese Tätigkeit führt er bis heute aus. Eine Wohnung hatte er dennoch bisher nicht gefunden, komme noch immer bei Freunden unter. Für Sozialwohnungen hatte sich F2 bereits beworben, bisher allerdings noch keine Rückmeldung erhalten. Er betonte, es sei ihm sehr wichtig eine eigene Wohnung zu finden. *„Es würde sich viel ändern. [...] Ich muss immer früh aufstehen, um zur Arbeit zu gehen, doch da meine Freunde immer lange wach sind und erst spät aufstehen müssen, sind sie abends immer sehr laut. Ich hätte mehr Privatsphäre, das ist mir sehr wichtig und ich wäre entspannter“*.

F3 hat nach der Anerkennung als Flüchtling und Erhalt des Aufenthaltstitels eine Sozialwohnung angeboten bekommen. *„Seit Anfang des Jahres habe ich eine Ein-Zimmer Wohnung, ganz für mich allein“*, erzählte er stolz. F3 definierte die Bedeutung eines Zuhauses als *„viel mehr als nur der Ort, wo ein Bett steht. Es ist der Platz, an dem man seine Sicherheit hat und seine Zeit verbringt. Nicht nur schlafen. Da wo man lebt“*.

Ein Jahr und sechs Monate lebte F4 in der Unterkunft in der Nähe von Toulouse, bis die Behörden auf ihn zukamen, Interviews führten und Fragen stellten. Anschließend erhielt er die Zuerkennung als Flüchtling und damit einhergehend einen Aufenthaltstitel.

Im Anschluss zog er wieder nach Paris und kam bei einem Freund unter, den er in der Unterkunft in Champigny-sur-Marne kennenlernte. F4 fand eine Stelle als Lackierer bei einer Autowerkstatt und bewarb sich für eine Sozialwohnung. Auf diese warte er seit zwei Jahren. *„Die Wartezeit hängt vom Einkommen ab. Verdient man gut bekommt man innerhalb von 3 Monaten eine Wohnung. Verdient man weniger oder arbeitet man nicht kann es ein bis zwei Jahre dauern. Obwohl es Sozialwohnungen sind“* erzählte F4. Eine eigene Wohnung würde für ihn viel ändern: *„Wenn ich eine eigene Wohnung habe ist es endlich ein Zuhause, dann kann ich auch heiraten und eine Familie gründen. Ich habe Privatsphäre und Freiheit“*.

„Ohne Arbeit ist es unmöglich. Wenn man nicht arbeitet, bleibt man in Frankreich auf der Straße, da es kein System gibt, das einen auffängt. Es gibt viele Menschen, die noch heute auf der Straße leben“ beschreibt F1 die Problematik der Wohnungsfindung in Frankreich. In der Region Île-de-France, einem Gebiet mit besonders angespannter Wohnungslage, arbeitet der Staat eng mit dem Sozialen Wohnungsbau zusammen, um anerkannten Flüchtlingen eine Sozialwohnung anbieten zu können (siehe F3). Dennoch landen einige besonders schutzbedürftige Geflüchtete auf der Straße. Das „Centre d'Accueil et d'Insertion des Réfugiés“, ein experimentelles Pilotprojekt, wurde im Jahr 2019 in Paris eröffnet. Mit einer Kapazität von 200 Betten nimmt es alleinstehende Männer auf, die internationalen Schutz genießen, keine Unterbringungsmöglichkeit haben und daher obdachlos sind (vgl. Association Aurore o. J.).

7.3.4.5 Integration

F1 fiel es schwer sich zu integrieren. Als Grund führte er unter anderem an, *„wenn man die Sprache nicht gut spricht, ist es unmöglich“*. Er hatte das Gefühl, dass die Franzosen das nicht wollen und einem auch nicht die Möglichkeit geben würden sich zu integrieren. *„Deswegen umgibt man sich mit Ausländern und gerät so in einen Teufelskreis. Ich arbeite mit Franzosen aber mehr nicht“* offenbarte er.

Auf die Frage, ob er sich in Frankreich integriert fühlte, meinte F2 *„eigentlich sollten wir auf die Franzosen zugehen, da wir hierhergekommen sind, aber man umgibt sich hier eher mit Leuten aus dem gleichen Land und neigt dazu das nicht zu tun. Das macht Integration schwierig.“*

Der Grund für den geringen Kontakt mit Franzosen könnte laut F2 die hohe Anzahl an „Ausländern“ in Frankreich sein. Um die Integration zu fördern, schlug er vor, für alle Geflüchteten einen verpflichtenden Sprachkurs einzuführen, *„das A & O für die Integration ist die Sprache zu können. Um mit den Nachbarn eine Verbindung aufbauen zu können, muss man die Sprache sprechen“*.

F3 fiel die Integration leichter. *„Ich fühle mich integriert, aber es fällt mir schwer die Sprache zu lernen, ich arbeite dran. Mit den Franzosen komme ich gut klar. Wenn ich französisch kann, möchte ich mehr mit ihnen machen. [...] Sie sind offen, nicht rassistisch. Sie machen keinen Unterschied, ob Flüchtling oder nicht Flüchtling“* sagte er konträr zu F1 und F2. Er absolvierte einen Sprachkurs, arbeitet momentan nebenbei und wird ab September auf das Collège gehen. Anschließend möchte F3 das Lycée besuchen und studieren.

F4 sagte *„ich fühle mich in Frankreich integriert, Gott sei Dank. Ich habe Freunde gefunden und arbeite. Nur die Wohnung fehlt“* sagte F4.

7.3.4.6 Wünsche und Anregungen

Was sich bei der Unterbringung von Geflüchteten ändern sollte, wusste F1 nicht. *„Ich suche den Weg aber die Antwort habe ich noch nicht gefunden“* sagte er nachdenklich. F2 schlug vor, die Geflüchteten besser mit den Franzosen zu durchmischen. *„Egal wo ich bisher war, ich war immer nur umgeben von Flüchtlingen, es gibt sehr wenig französische Nachbarn“*. Er hatte das Gefühl, man schirme sie vom Rest der Bevölkerung ab.

Für die Unterbringung von Flüchtlingen würde sich F3 wünschen, dass die Asylanträge schneller bearbeitet werden, da Geflüchtete anschließend eine Arbeit finden können und sich eine eigene Wohnung suchen. *„Es wäre hilfreich, wenn ausländische Ausbildungen anerkannt werden würden, da man so nicht von Null anfängt“* schlug er vor, *„dann findet man auch bessere Arbeit und kann sich mehr leisten“*.

F4 äußerte den Wunsch, dass alle Geflüchteten eine Unterkunft erhalten. *„Wir mussten zwei Wochen auf der Straße schlafen, hatten kein Essen, keine Toilette und keine Dusche. Viele kriegen nie Hilfe. Das muss sich ändern“*.

8. Fazit und Vergleich der Ergebnisse aus Baden-Württemberg und der Region Île-de-France

Während sich die Herausforderungen in Baden-Württemberg eher auf die Privatsphäre oder Konflikte innerhalb der Unterkünfte konzentrieren, liegt das Hauptaugenmerk in der Region Île-de-France darauf, ob die Geflüchteten überhaupt eine Unterkunft oder Hilfestellung staatlicher Seite erhalten. Nichtsdestotrotz lassen sich durch die Aussagen der Expert*innen beider Länder Gemeinsamkeiten und Unterschiede ableiten:

In beiden Staaten sowie Regionen lässt sich ein **Mangel an Unterkünften** für Geflüchtete verzeichnen. In Deutschland bzw. Baden-Württemberg mangelt es an angemessenen Liegenschaften für die Unterbringung von Geflüchteten, sodass die Landkreise und Kommunen auf die Umnutzung baufälliger Gebäude, Anmietung beispielsweise ehemaliger Hotels oder Errichten von Containern zurückgreifen müssen. Zukünftig sollte der Bestand an Gebäuden in Besitz der Kommunen erhöht oder zumindest nicht weiter verringert werden.

Durch die Anmietung von Gebäuden und Wohnungen verliert die Kommune an Einflussmöglichkeiten, da sie zunächst für das Finden auf Privatpersonen angewiesen ist und die Kommunikation zwischen Wohnheimleitung und der Kommune aufgrund der Drittperson, dem Vermieter, erschwert wird. Dessen ungeachtet ist eine Unterbringung der Geflüchteten in Baden-Württemberg garantiert.

In Frankreich besteht ein dokumentierter Mangel von ca. 38.000 Unterkunftsplätzen, welcher sich anhand der Interviewergebnisse bestätigen lässt. Die gewonnenen Informationen aus der Region Île-de-France bezüglich Zeltlager tausender Geflüchteter auf der Straße, Polizeigewalt und mehrjähriger Wohnungslosigkeit ohne Aussicht auf Erhalt einer Sozialwohnung, weichen so stark von den Grundvoraussetzungen der Unterbringung in Deutschland bzw. Baden-Württemberg ab, dass ein Vergleich hier nur bedingt möglich ist.

Bei der Ankunft der Geflüchteten in Deutschland ist eine **sofortige Betreuung** durch staatliche Organe gewährleistet sowie eine schnelle Zuweisung in eine LEA. In Frankreich muss der Asylantrag **selbstständig gestellt** werden, erst hinterher erfolgt (eventuell) die Unterbringung der Geflüchteten. Bis zu einem Termin in der SPADA können mehrere Wochen vergehen, für die Wartezeit gibt es jedoch lediglich 5.333 Plätze in der PRAHDA. Anhand der Zahlen von Personen, die in Lagern auf der Straße schlafen (beispielsweise laut F4 ca. 2.000 Menschen mit ihm) kann davon ausgegangen werden, dass die **Unterbringung aller Asylbegehrender in Frankreich nicht gewährleistet** wird.

In der Region Île-de-France wie Baden-Württemberg bleibt innerhalb der Zimmer der Unterkünfte wenig frei personalisierbare Fläche, da Mobiliar wie Betten, Tische und Schränke in den Zimmern der Unterkünfte bereitgestellt werden. Eine Umgestaltung der Zimmer ist in der Regel von den Betreibern der Unterkünfte nicht erwünscht (vgl. Staatsministerium Baden-Württemberg 2015: S. 86-89). Der Vergleich D1's mit einem Gefängnis scheint extrem, bringt allerdings zum Ausdruck, dass mit der Unterkunft keine persönliche Bindung oder positive Empfindungen verbunden werden. In Baden-Württemberg lagen die Unterkünfte der Expert*innen innerhalb allgemeiner Wohngebiete, die Unterkünfte der Interviewten in Frankreich eher ländlich und abgelegen. Damit einhergehend werden die Geflüchteten in Île-de-France eher an der **gesellschaftlichen Teilhabe gehindert**.

In beiden Ländern **weichen** diverse Punkte **in der Praxis von der Theorie ab**, so sollen Geflüchtete in der vorläufigen Unterbringung bleiben, bis über den Asylantrag entschieden wurde oder zwei Jahre vergangen sind.

Die Ergebnisse der Interviews mit D2 und D4 ergaben allerdings, dass sie lediglich zwei Wochen in der vorläufigen Unterbringung verbrachten. Unter der Annahme, dass Geflüchtete während der vorläufigen Unterbringung u. U. in provisorischen Unterkünften wie Container untergebracht werden und der Aufenthalt in der AU anschließend langfristig ist, kann dies zugunsten der Geflüchteten sein. Ebenfalls zugunsten Geflüchteter erhielten F2 und F3 finanzielle Zuwendungen ohne einen Platz in einer Unterkunft, konträr zur offiziellen Information in Kapitel 6, Unterkunft und Zuwendungen könnten nur gemeinsam in Anspruch genommen werden.

Die Mehrzahl der Expert*innen beider Länder berichteten von einem **Mangel an Betreuung vor Ort** sowie bedarfsgerechter sozialarbeiterischer Unterstützung. Eine zentrale Betreuung, wie in der AU in Heidenheim, sollte für alle Geflüchteten sichergestellt werden. Die Minderheit der Interviewten, die eine Betreuung erfuhren, berichteten allerdings durchwegs positiv über diese.

Die größte Herausforderung für die interviewten Geflüchteten in Deutschland stellte, wie oben genannt, die Privatsphäre sowie Sicherheit dar. Obschon diese Aspekte bei den französischen Geflüchteten in den Hintergrund rückten, wurde sie in den Interviews angesprochen. Die Expert*innen beider Länder benannten Probleme wie beispielsweise **Rauschmittelkonsum und die Inkompatibilität verschiedener Nationalitäten**, welche vermehrt zu Konflikten führten. Wie D5 anführte, sollte bei der Unterbringung Geflüchteter auf die Verträglichkeit der Herkunft, Religion und Geschlecht geachtet werden. Das Angebot der Suchtprävention Geflüchteter sollte präventiv ausgeweitet werden, um den Rauschmittelkonsum in den Unterkünften einzuschränken und das Konfliktpotential zu minimieren.

In keine der Aufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg oder Île-de-France wurde die Wahrung der Privatsphäre garantiert, da die Zimmer meist überbelegt waren und größtenteils die **Mindestquadratmeter von 7 bzw. 7,5 m² nicht eingehalten** wurden. Beide Seiten prangern die Anzahl der Sanitärräume und das Fehlen von Aufenthaltsräumen, außerhalb der Schlafräume, an. Überdies sind sich die Expert*innen beider Länder einig, dass eine eigene Wohnung Privatsphäre und Unabhängigkeit bedeutet.

Da in vielen Städten der Wohnungsmarkt sehr angespannt ist, die Sprachkenntnisse der Geflüchteten unter Umständen unzureichend und die finanziellen Mittel eingeschränkt sind sowie aufgrund möglicher Vorbehalte von Vermieter*innen, gestaltet sich die **private Wohnungssuche oftmals schwierig**. In beiden Staaten herrscht zudem ein eklatanter **Mangel an Sozialwohnungen** und die Anzahl anerkannter Geflüchteter kann nicht aufgenommen werden. Daher sollten Deutschland wie Frankreich das Hauptaugenmerk in Zukunft auf den Sozialen Wohnungsbau legen. In Baden-Württemberg können Geflüchtete in der AU wohnen, bis eine Wohnung gefunden wurde.

Im Gegensatz dazu müssen Geflüchtete in Frankreich die **provisorischen Unterbringungszentren nach 12 Monaten verlassen**, ob bereits eine Wohnung gefunden wurde, ist dabei unerheblich.

Die französischen Geflüchteten werden zu einem Großteil systematisch dazu gezwungen, sich mit Hilfe der Netzwerke der bereits anerkannten Geflüchteten in Frankreich zu registrieren und bei ihnen zu wohnen. Sie erhielten kaum Unterstützung durch den Staat, das führt zu **weniger Kontakt zur autochthonen Bevölkerung**, kein Besuch von Integrations- und Sprachkursen sowie langfristig zu **Segregation**.

Während die Geflüchteten in Deutschland inzwischen allesamt eine eigene Wohnung haben, wohnen Geflüchtete in Frankreich oft nach Jahren noch bei Bekannten. Die Folgen dessen sind stärkere Netzwerke der Flüchtlinge in Frankreich, was wiederum zu **Integrationsschwierigkeiten und Abgrenzungstendenzen** führt. Im Laufe der Interviewführung wurde bemerkbar, dass die Interviewpartner aus Baden-Württemberg weitaus gesprächiger und erzählfreudiger waren als diejenigen aus der Region Île-de-France. Ob dies mit Erfahrungen der Geflüchteten mit Behörden oder der Aufnahmegesellschaft zu tun hatte, konnte nicht anschließend geklärt werden.

Beide Seiten lassen erkennen, dass die **Sprache** den Zugang zur Aufnahmegesellschaft eröffnet. Die in Deutschland angebotenen Sprachkurse mögen eine Rolle spielen, dass sich die Geflüchteten in Deutschland besser integriert fühlen, allerdings wurde durch den reformierten, am 1. März 2019 in Kraft getreten, Integrationsvertrag auch in Frankreich Sprachkurse für Geflüchtete eingeführt (vgl. Delaval 2020: S. 5).

F3 bekam die Möglichkeit einen dieser Sprachkurse zu besuchen und fühlte sich in Frankreich, im Vergleich zu F1, F2 und F4, besser integriert und setzte sich höhere persönliche Ziele.

Sowohl die Geflüchteten in Deutschland als auch in Frankreich äußerten den Wunsch nach einer **angemessenen Durchmischung** mit den Deutschen bzw. Franzosen, da dies die Integration fördern würde. Die Aussage der Integrationsmanagerin D5 unterstützt diese Annahme. Bezugnehmend auf das Kapitel 2.3 scheint dies die These, dass Wohnraum ein elementarer Bestandteil des Integrationsprozesses ist, durchaus zu stützen.

Letztlich schlussfolgere ich persönlich, dass sich der **föderale Staatsaufbau** der Bundesrepublik **bewährt** hat, da mittels der Aufgabenteilung auf Bund, Länder, Stadt- und Landkreise und Kommunen händelbare Zuständigkeitsbereiche hergestellt werden. Die Anzahl an zugewiesenen Geflüchteten auf Bundesländer, Stadt- und Landkreise sowie Kommunen bleibt weitestgehend überschau- und planbar.

Im Gegensatz dazu wirkt die Unterbringung Geflüchteter in Frankreich und speziell der Region Île-de-France unstrukturiert und erfolgt nach **Kapazität**, was unter anderem zur Entstehung der **Migrantenlager** führt, die anschließend gewaltsam durch die Gendarmerie aufgelöst werden. Es scheint als wären, trotz nationaler und regionaler Schemata, keine Zuständigkeiten verteilt. Es war mir im Laufe der Arbeit nicht möglich herauszufinden, wie die Verteilung Geflüchteter auf die verschiedenen Präfekturen im Idealfall hätte erfolgen sollen. Eine Erstaufnahmestelle von derer die Flüchtlinge registriert und auf die Präfekturen verteilt werden, wäre zu empfehlen. Die Asylpolitik Frankreichs, zumindest der vergangenen zehn Jahre, bedarf meiner Meinung nach einer starken **Entwicklung bzw. Reformierung**. Die Ankunft Geflüchteter muss strukturiert und vor allem dokumentiert von statten gehen, sodass bereits im Vorfeld ein Mangel an Unterkünften vermieden und eine ausreichende Betreuung und Informierung neu Ankommender sichergestellt werden kann. Die regionale Verteilung Geflüchteter muss verbessert werden, sodass der Raum Paris und die Region Île-de-France entlastet werden.

Im Vergleich kann die Unterbringung Geflüchteter in Baden-Württemberg als **erfolgreich** eingestuft werden, dennoch gibt es bei der Einhaltung der Mindestquadratmeter, Anzahl der Sanitärräume oder Betreuung der Geflüchteten **Verbesserungspotential**.

Abschließend betrachtet, **ist das Wohnen eine Herausforderung** für die Geflüchteten selbst sowie für das Aufnahmeland, die Kommunen und Träger.

Literaturverzeichnis

- Amtsblatt der Europäischen Union L 180/96 (2013): *Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.*
- Amtsblatt der Europäischen Union L180/31 (2013): *Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013.*
- Amtsblatt der Europäischen Union L 71/1 (2022): *Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates.*
- Association Aurore (Hrsg.) (o. J.): *Le Centre d'Accueil et d'Insertion des Réfugiés Poniatowski d'Aurore*, online verfügbar unter:
<https://www.aurore.asso.fr/accueil-des-refugies-et-demandeurs-dasile/le-centre-daccueil-et-dinsertion-des-refugies-poniatowski-daurore> [07.09.2022].
Anhang: Anlage 26.
- Bénédicte Maurice (2021): *OFII-Rapport d'activité 2020*, Paris. Anhang: Anlage 22.
- Bosswick, Wolfgang/Lüken-Klaßen, Doris/Heckmann, Friedrich (2007): *Housing and integration of migrants in Europe*, Strasbourg. Anhang: Anlage 7.
- Brücker, Herbert/Hauptmann, Andreas/Keita, Sekou/Vallizadeh, Ehsan (2022): *Zuwanderungsmonitor März 2022. Aktuelle Daten und Indikatoren*, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.), Nürnberg. DOI: 10.48720/IAB.ZM.2203. Anhang: Anlage 8.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021): *Ablauf des deutschen Asylverfahrens*. Anhang: Anlage 4.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2022): *Das Bundesamt in Zahlen 2021. Asyl*. Anhang: Anlage 10.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (o. D.): *Integration*. Online verfügbar unter: https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/integration_node.html [05.08.2022]. Anhang: Anlage 6.

- Delaval, Nicolas (2020): *L'accueil et l'intégration des migrants en Île-de-France*. La préfecture de Paris et Île-de-France (Hrsg). Online verfügbar unter: <https://www.prefectures-regions.gouv.fr/ile-de-france/content/download/65375/428793/file/DP%2001.2020.pdf> [11.08.2022].
Anhang: Anlage 24.
- Direction de l'information légale et administrative (2019): *Arrêté du 15 février 2019 relatif au cahier des charges des centres d'accueil pour demandeurs d'asile*, in: Journal officiel de la République française Nr. 43.
- Direction générale des étrangers en France (2020): *Schéma national d'accueil des demandeurs d'asile et d'intégration des réfugiés 2021-2023*. Ministère de l'Intérieur (Hrsg.), Paris. Anhang: Anlage 15.
- Direction générale des étrangers en France (2022a): *Information Ukraine: Vous souhaitez demander une protection temporaire en France*. Online verfügbar unter: https://www.interieur.gouv.fr/sites/minint/files/medias/documents/2022-03/20220317_Flyer_Demande_protection_temporaire_Ukraine_FR.pdf [05.09.2022]. Anhang: Anlage 5.
- Direction générale des étrangers en France (2022b): *Les demandes d'asile*. Ministère de l'Intérieur (Hrsg.), Paris. In: L'essentiel de l'immigration Nr. 79.
Anhang: Anlage 14.
- Esser, Hartmut (2001): *Integration und ethnische Schichtung*. Arbeitspapier Nr. 40, Mannheim: Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung
Online verfügbar unter: <https://www.mzes.uni-mannheim.de/publications/wp/wp-40.pdf> [07.09.2022].
- Eurostat (Hrsg.) (2022): *Asylum applicants by type of applicant, citizenship, age and sex – annual aggregated data*. Anhang: Anlage 13.

Fröse, Markus (2022): *Kreisverwaltung errichtet Container-Unterkunft in Blaustein – Stadt äußert sich*. Online verfügbar unter <https://www.swp.de/lokales/ulm/gefluechtete-im-alb-donau-kreis-alb-donau-kreis-errichtet-container-unterkunft-in-blaustein-66272769.html#modal-tab-anmeldung> [31.08.2022].

Anhang: Anlage 25.

Häußermann, Hartmut (2012): *Wohnen und Quartier: Ursachen sozialräumlicher Segregation*. In: Ernst-Ulrich Huster/Jürgen Boeckh/Hildegard Mogge-Grotjahn (Hg.) *Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung*, S. 383–396. 2. Auflage, Wiesbaden: Springer VS.

Humanrights.ch (Hrsg.) (2022): *Artikel 14 – Recht auf Asyl. Erläuterung zu Artikel 14*. Online verfügbar unter <https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/rechtsquellen-instrumente/aemr/artikel-14-aemr-recht-asyl> [09.08.2022].

Anhang: Anlage 17.

Kaiser, Robert (2014): *Qualitative Experteninterviews. Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung*. 2. Auflage, Wiesbaden: Springer VS.

Mayring, Philipp (2016): *Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken*. 6. Auflage, Weinheim: Verlagsgruppe Beltz.

Mediendienst Integration (Hrsg.) (2022): *Flüchtlinge aus der Ukraine*. Online verfügbar unter <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/ukrainische-fluechtlinge.html> [02.09.2022]. Anhang: Anlage 12.

Ministère de l'Intérieur (2015): *Accueil des réfugiés: le rôle de l'Etat*. In: Livret d'information des maires. Anhang: Anlage 20.

Ministère de l'Intérieur (2022): *Foire aux questions - Accueil des réfugiés ukrainiens*. Online verfügbar unter <https://www.interieur.gouv.fr/actualites/dossiers/situation-en-ukraine/foire-aux-questions-accueil-des-refugies-ukrainiens> [04.09.2022]. Anhang: Anlage 16.

- Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg (Hrsg.) (2022):
Übersicht Erstaufnahmeeinrichtungen im Land Baden-Württemberg, Stand: 01.04.2022. Anhang: Anlage 19.
- Schader-Stiftung/Deutscher Städtetag/GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen/Deutsches Institut für Urbanistik/Institut für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalentwicklung GmbH (Hrsg.) (2005): *Zuwanderer in der Stadt: Empfehlungen zur stadträumlichen Integrationspolitik*, Darmstadt.
- Schaffer, Hanne (2014): *Empirische Sozialforschung für die Soziale Arbeit: eine Einführung*. 3. Auflage, Freiburg: Lambertus-Verlag.
- Service d'information du Gouvernement (2021): *Communiqué de presse de la préfecture et des services de l'État du 6. Septembre 2021*, Paris.
Anhang: Anlage 23.
- Staatsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) (2015): *Willkommen! Ein Handbuch für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in Baden-Württemberg. Die wichtigsten Fragen und Antworten auf einen Blick*. Anhang: Anlage 18.
- Staatsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) (2022): *Kapazitätsgrenze in der Erstaufnahme des Landes erreicht*. Online verfügbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/kapazitaetsgrenze-in-der-erstaufnahme-des-landes-erreicht/?cHash=ad718d2dae2e582c6da56631d59e831f&type=98> [04.09.2022].
Anhang: Anlage 12.
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2022): *Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt*. In: Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt. Online verfügbar unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/arbeitsmarktbericht-januar-2022_ba147342.pdf [09.08.2022]. Anhang: Anlage 9.

UNHCR (1951): *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951*, New York. Online unter: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf [abgerufen am 27.06.2022]. Anhang: Anlage 3.

United Nations Statistic Division (1998): *Recommendations on Statistics of International Migration*. In: Statistical Paper Nr. 58 1. Auflage, New York.

WATIZAT (Hrsg.) (2022): *Guide d'information pour les personnes exilées Août 2022*. Anhang: Anlage 21.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2020): Verteilungsschlüssel bei Bund-Länder-Finanzierungen. Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen [10.08.2022]. Anhang: Anlage 27.

Erklärung

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass meine Abschlussarbeit von Seiten der Hochschule mit einer Plagiatssoftware überprüft werden kann.“

08. September 2022, 